



Bundesministerium  
für Bildung, Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend



# Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Brandenburg

zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)



# Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das  
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Land Brandenburg,  
vertreten durch den Minister für Bildung, Jugend und Sport

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 24. Mai 2019  
in der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung,  
verlängert durch Vereinbarung vom 9. September 2024,  
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt gefasst:

## Präambel

Durch das Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bis 2024 zusätzlich um rd. 9,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2026 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung von zusätzlichen Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden und von Maßnahmen, die zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die in den Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1–5 und Nummer 7 KiQuTG frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen solche, die in dem Handlungsfeld zur Förderung der sprachlichen Bildung frühestens seit dem 1. Januar 2023 begonnen wurden.

Im Letter of Intent vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und auf bundesweite Konvergenz auszurichten, weiter zu verfolgen. Perspektivisch soll das KiQuTG gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden. Grundlage für die weitergehende Konvergenz ist der Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“.

## § 1

### Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

## § 2

### Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und anhand der Vorgaben gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG sowie auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Musters das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte nach § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe zur Zielerreichung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG erreichen will und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
3. Setzt das Land im Jahr 2025 noch Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG um, so stellt es gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG im Handlungs- und Finanzierungskonzept für diese Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Vorgaben des § 3 Absatz 4 Nummer 2 und 3 KiQuTG dar, welche Fortschritte es bei der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen will.

4. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

(2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) in Kraft getreten ist.

(3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien abgewichen werden.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

### § 3 Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

#### § 4

### **Fortschrittsbericht**

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

#### § 5

### **Monitoring, Evaluation**

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2025 und 2027 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet.

#### § 6

### **Geschäftsstelle des Bundes**

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
  - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
  - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 und 5 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
  - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
  - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

## § 7

### **Bestätigung, Vertragslaufzeit**

- (1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2027 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2026 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2026.

Das Ende dieses Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise sowie die Verpflichtung des Landes zur Übermittlung eines Fortschrittsberichts nach § 4 unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Ländern unberührt.

## § 8

### Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

## § 9

### Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen gegenüber dem Bund durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.**

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

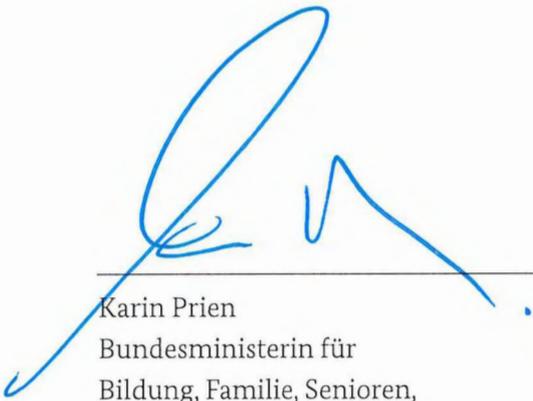
- (2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.
- (5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:
- Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. November 2024
  - Anlage 2:** Kurzkonzept zum Monitoring
  - Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

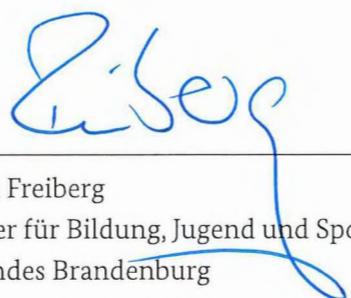
Berlin, den 13.08.2025

Potsdam, den 29.07.2025



---

Karin Prien  
Bundesministerin für  
Bildung, Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend



---

Steffer, Freiberg  
Minister für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg

# Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

## I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

### 1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

*Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:*

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität mit Laufzeit*

### 2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

<b>Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden</b>	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
<b>Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden</b>	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG  
*Bitte ankreuzen im Formular*

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte<sup>1</sup>
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung<sup>2</sup>
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG<sup>3</sup>

- zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

*Für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG sollen die Ausführungen zu Handlungszielen und zum Beitrag zur Herstellung bundesweit gleichwertiger fachlicher anerkannter qualitativer Standards, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie zu den fachlichen Kriterien gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.*

---

<sup>1</sup> Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

<sup>2</sup> Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

<sup>3</sup> Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

*Werden auch Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG erfasst sind (vgl. § 2 Abs. 2 KiQuTG), während der Übergangszeit bis max. 31. Dezember 2025 fortgeführt, sind diese gesondert darzustellen. Hierbei sollen Ausführungen zum Handlungsziel, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Folge sowie zu den fachlichen Kriterien erfolgen. Auch hier erfolgt die Darstellung gebündelt pro Maßnahme.*

**a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG**

**Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes**

**Maßnahme 1 – Bezeichnung der Maßnahme**

Fortgesetzte Maßnahme<sup>4</sup>     Neue Maßnahme<sup>5</sup>

*Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand eines Vertrags nach § 4 KiQuTG sein soll.*

**aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

*Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.*

*Zudem soll an dieser Stelle ausgeführt werden, inwieweit die gewählte Maßnahme zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beiträgt. Den Maßstab bildet insofern der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024).*

**bb) Konkrete Maßnahme**

*Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:*

---

<sup>4</sup> Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

<sup>5</sup> Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

- die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),
- die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),
- Dauer der Maßnahme,
- Art und Turnus der Finanzierung.

cc) Meilensteine

*Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:*

- Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),
- Ende der Maßnahme,
- Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

*Bitte für die unter aa) dargestellten Handlungsziele und den Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 KiQuTG). Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.*

**b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTGG**

**Bezeichnung des Handlungsfeldes**

**Maßnahme X – Bezeichnung der Maßnahme**

aa) Handlungsziele

*Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels, wie es im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023–2024 bereits benannt wurde. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung. Hierbei kann auf die Formulierungen des bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzepts zurückgegriffen werden.*

bb) Konkrete Maßnahme

*Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:*

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung.*

*Hierbei kann auf die Ausführungen im bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzept zurückgegriffen werden.*

cc) Meilensteine

*Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:*

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

*Bitte für die in aa) genannten Handlungsziele konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte bis Ende 2025 nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.*

### **III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG**

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG  
*Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.*
  
2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG  
*Grundsätzlich besteht auch bei Fortsetzung von Maßnahmen die Pflicht zur Beteiligung. Wird hiervon abgesehen, wäre hier zu begründen, weshalb auf Grundlage der Ergebnisse der früheren Beteiligung gearbeitet werden kann und eine (erneute) Beteiligung nicht erforderlich ist. Dabei ist gesondert auch auf die Bedarfe aller Familien einzugehen. Der Berücksichtigung der Belange aller Familien kann durch entsprechende Darstellung bei der Beteiligung, dass diese bei der Wahl und Konzeption der Maßnahmen Berücksichtigung finden, Rechnung getragen werden.*

#### IV. Finanzierungskonzept

##### 1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuT

*Hier erfolgt die Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 (§ 3 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 KiQuTG). Dies umfasst*

- *Darlegung der Bundesmittel, die das Land über die Änderung von § 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den Jahren 2025 und 2026 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum bis einschließlich 2024 nicht verausgabt werden konnten und nach 2025 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über die Fortsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes erhält: Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KiQuTG.*

*Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation). Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus der Änderung von § 1 Abs. 5 FAG für die Umsetzung von § 90 Abs. 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o.Ä.).*

<b>Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG</b>			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2024	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren <sup>6</sup>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

<sup>6</sup> Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

**Anlage 1 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<b>Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen</b>			
	2025	2026	2025–2026
<b>Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG</b>			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<b>Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG</b>			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 4	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel			
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

*Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und die Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG).*

# Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2025 und 2027 in einem vom BMBFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

## **Organisation**

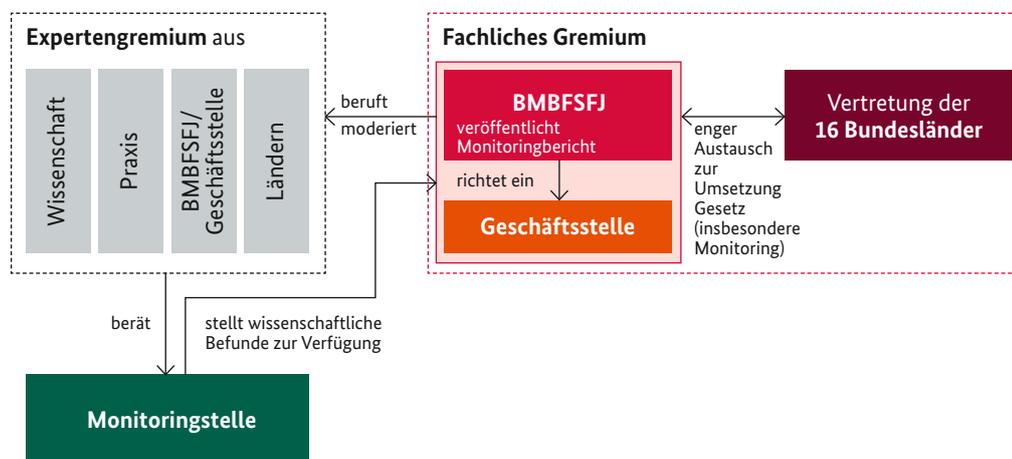
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMBFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMBFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMBFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMBFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMBFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMBFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



## Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

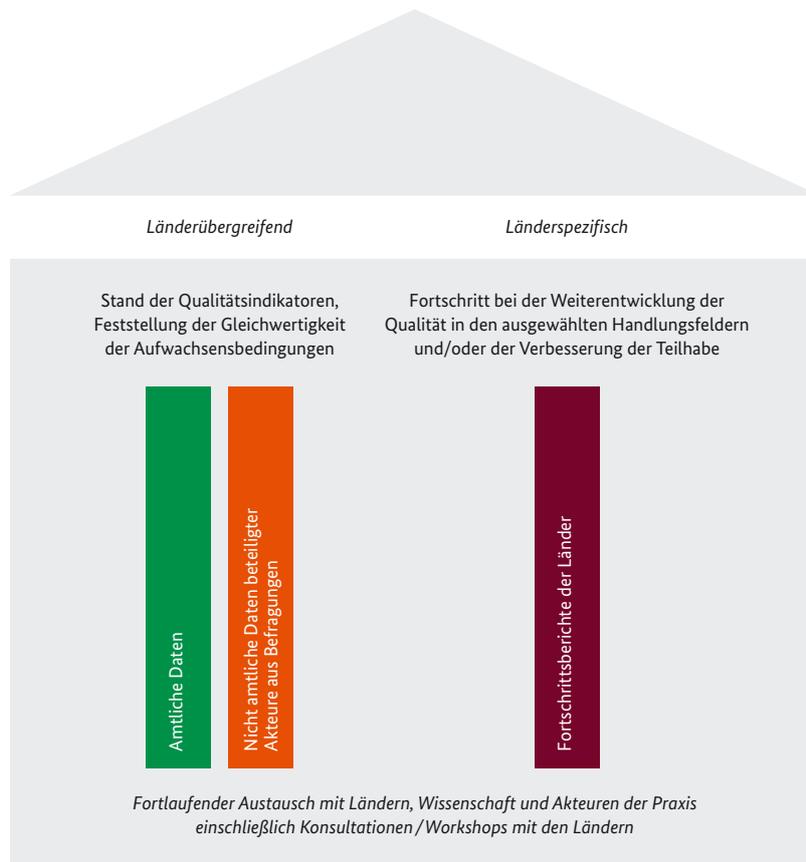
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet bundesweit die Entwicklung der Qualität und der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, insbesondere in den sieben Handlungsfeldern des KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 KiQuTG. Er umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte.

**Anlage 2 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik) und weitere, nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des weiterentwickelten KiTa-Qualitätsgesetzes sowie die Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

# Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Brandenburg

vom 1. Januar 2025

## I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

### 1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Gemäß § 1 Absatz 2 des **Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg** (KitaG) haben alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Kindertagesbetreuung erforderlich macht. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auch Kindertagespflege, Spielkreise oder andere Angebote sein (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag>).

Das KitaG setzt den rechtlichen Rahmen, in dem (pädagogische) Ziele, Akteure, Kompetenzen, Rollen und Aufgaben beschrieben und die „Erweiterten Grundsätze elementarer Bildung“ als für die pädagogische Arbeit verbindlicher Rahmen verankert sind.

Die **Versorgungsquoten** liegen bei 59,11 Prozent für Kinder im Krippenalter (und sind damit erneut leicht gestiegen) und 97,31 Prozent für Kinder im Kindergartenalter (Amtliche Statistik Kinder- und Jugendhilfe, Stichtag 1. März 2024, Bevölkerungsstand 31. Dezember 2023; Amt für Statistik [AfS Berlin-Brandenburg]). Bei den Kindern im Krippenalter belegt Brandenburg im bundesweiten Vergleich einen Spitzenplatz.

Insgesamt werden 202.681 Kinder in Angeboten der Kindertagesbetreuung in Brandenburg von 25.578 pädagogisch tätigen Personen (21.265 Vollzeitäquivalente [VZÄ]) betreut. Auch diese Zahlen sind leicht angestiegen.

In den letzten Jahren (seit 2010) hat das Land im Rahmen seiner Aufgaben stetig Verbesserungen bei der **Personalmessung** implementiert:

- in Kinderkrippen von ehemals 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft (Fachkraftstelle) für jeweils 7 Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für die Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden bzw. 1 Fachkraftstelle für verlängerte Betreuungszeiten über 6 Stunden nunmehr auf 0,8 Fachkraftstellen für jeweils 4,25 Kinder für die Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden bzw. 1 Fachkraftstelle für verlängerte Betreuungszeiten über 6 Stunden (seit 01.08.2024). Die nächste Verbesserung auf 0,8 Fachkraftstellen für die Mindestbetreuungszeit für jeweils 4 Kinder (im Krippenalter) (bzw. 1:4) ist bereits beschlossen und wird zum 1. Januar 2027 eingeführt.
- in Kindergärten (für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung) fanden schrittweise Verbesserungen von 0,8 Fachkraftstellen für die Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden für 13 Kinder (1 zu 13 für die verlängerte Betreuungszeit) auf aktuell 10 Kinder je 0,8 Fachkraftstellen für die Mindestbetreuungszeit (bzw. 1 Fachkraftstelle für verlängerte Betreuungszeiten über 6 Stunden auf 10 Kinder) statt.
- Die quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist, gewährleistet die Richtlinie Kita-Betreuung seit 2019, mit der ein finanzieller Zuschuss je Kind und Jahr gewährt wird.

Die Fachkraftquote nach der Kita-Personalverordnung (§ 16 KitaPersV) liegt in Brandenburg laut Bertelsmann Ländermonitoring 2024 (Zahlen aus 2023) bei derzeit 93 Prozent. Neben Erzieherinnen und Erziehern rechnet das Land auch päd. Fachkräfte mit anderen Berufsqualifikationen, die den Qualitätsanforderungen im Feld genügen, zum Fachkräfteverzeichnis (vgl. § 10 KitaPersV). Betrachtet man gezielt den Anteil der Fachkräfte mit Fachschulabschluss, ist auch hier ein im Vergleich zu den anderen ostdeutschen Ländern überdurchschnittlicher Wert zu beobachten (Brandenburg: 87,2 Prozent mit steigender Tendenz mit +0,7 Prozentpunkte, Deutschland: 66,8 Prozent mit -0,7 Prozentpunkte) (vgl. Monitoringbericht zum KiQuTG 2023).

Durch

- die Öffnung der **Kita-Personalverordnung** im Jahr 2010 für den Quer- und Seiteneinstieg,
- den kontinuierlichen Ausbau der Ausbildungskapazitäten,
- ein Praxisunterstützungssystem mit **Konsultationskitas** und den von diesen entwickelten „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“,
- die „Beratungsstelle Fachkräftegewinnung und -qualifizierung“,
- das Landesprogramm „Zeit für Anleitung“ und
- die Öffnung und Ergänzung des Personaltableaus für Ergänzungskräfte (mit Fachkraftquote von 80 Prozent) im Jahr 2023, um mögliche Personallücken einfacher schließen zu können,

wird ein großer Beitrag zur Gewinnung und Bindung qualifizierter Fachkräfte im Land geleistet (vgl. Fachkräftebericht für den Bereich der Kindertagesbetreuung 2018 **Personalbedarfsprognose (brandenburg.de)**).

Darüber hinaus unterhält das Land gemeinsam mit dem Stadtstaat Berlin das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB). Verschiedenste Seminarangebote, darunter Web-Seminare und Blended-Learning-Angebote zu pädagogischen sowie organisatorischen Themen, unterstützen sozialpädagogische Fachkräfte, Einrichtungsleitungen und Träger.

**Landesweite Programme** wie das Landesprogramm „Sprachberatung“ (seit 2012) oder „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ (seit 2017) tragen zur Qualitätsentwicklung bei, indem für bestimmte inhaltliche Schwerpunkte zusätzliche landesweite Unterstützungsstrukturen aufgebaut und gefördert werden.

Die Landesregierung und der Landtag sind in der vergangenen und der laufenden Wahlperiode große Schritte zur **baulichen und ausstattungsseitigen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung** in Brandenburg gegangen. Folgende Landesprogramme befinden sich gegenwärtig noch in der Umsetzung:

- „Landesinvestitionsprogramm zur Schaffung neuer Kita-Plätze in Kindertageseinrichtungen 2019–2022“ (LandesKitainvest-Richtlinie 2019–2022) mit einem Mittelansatz von insgesamt 15 Millionen Euro
- Neues Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020–2021“ (Kindertagesbetreuung U6) zur Umsetzung des 5. Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020–2021“ mit einem Mittelansatz von rd. 28 Millionen Euro
- „Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (RL KIP II – Bildung – Kita U6)“ vom 15. Februar 2021 mit einem Mittelansatz von 20 Millionen Euro

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Brandenburg eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

<b>Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden</b> Haushaltsplan EP 05 Kapitel 05060 Frühkindliche Bildung und Kindertagesbetreuung <sup>1</sup>	<i>809.979.300 Euro</i>
<i>Davon:</i>	
<b>Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden</b>	<i>647.677.500 Euro</i>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<i>57.000.000 Euro</i>

<sup>1</sup> Hier sind die Daten aus dem Haushaltsplan 2024 ausgeführt, nicht der Kassenschluss 2024. Haushaltsreste aus 2023 sind nicht dargestellt.

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte<sup>2</sup>
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung<sup>3</sup>
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG<sup>4</sup>

- zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

---

<sup>2</sup> Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

<sup>3</sup> Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

<sup>4</sup> Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

- a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

### **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

#### **Maßnahme 1 – Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist**

- Fortgesetzte Maßnahme<sup>5</sup>     Neue Maßnahme<sup>6</sup>

- aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Mit dem seit 2019 umgesetzten Förderprogramm „Richtlinie Kita-Betreuung“ soll die Qualität der Betreuung durch anteilige finanzielle Unterstützung von Personalkosten für mehr eingesetzte Fachkräfte, als gemäß Personalbemessung je Einrichtung nach § 10 KitaG in Verbindung mit der Kita-Personalverordnung notwendig wären, erhöht werden. Einrichtungsträger können eine Förderung je Kind erhalten, das sehr lange Betreuungszeiten (über 8 Stunden/Tag bzw. bei Wochenkontingenten mehr als 40 Stunden) erhält.

Die Maßnahme im vorschulischen Bereich (für U3- und Ü3-Kinder) leistet einen Beitrag zu den von der AG Frühe Bildung in ihrem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ empfohlenen Standards „Angleichung Rechtsanspruch Ü3 an U3“ und „Personal-Kind-Schlüssel“.

Der im Bericht der AG Frühe Bildung empfohlene Standard „Angleichung Rechtsanspruch Ü3 an U3“ sieht vor, dass sich in Bezug auf den Rechtsanspruch auf Förderung der Förderumfang auch bei Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt nach dem individuellen Bedarf richten soll, so wie es bereits bei Kindern ab dem ersten Jahr der Fall ist. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem hiermit eine gute Betreuung für diejenigen Kinder finanziell gefördert wird, die aufgrund der familiären Situation besonders lang eine Kindertageseinrichtung besuchen. Das Angebot soll so besser an die individuellen Bedarfe der Familien angepasst werden. Der im Bericht der AG frühe Bildung empfohlene Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ sieht vor,

<sup>5</sup> Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

<sup>6</sup> Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

dass in einem ersten Schritt, orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stichtag 1. März 2022), ein Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1:4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie von 1:7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angestrebt werden soll. Diese Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem die aufgrund des individuellen Bedarfs von Familien häufig benötigten längeren Öffnungszeiten von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung personell besser abgesichert werden als es durch die gesetzlich geregelte Personalbemessung vorgegeben wird<sup>7</sup>.

#### bb) Konkrete Maßnahme

Das Land Brandenburg gewährt seit dem 1. August 2019 den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Träger der Kindertagesstätten für die Aufstockung von Personalstunden für Betreuungsverhältnisse von Kindern im vorschulischen Bereich (U3 und Ü3), für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist.

Die Umsetzung dieses Handlungsfeldes erfolgt durch eine Förderrichtlinie.

Für die Formulierung der Fördermöglichkeiten und -konditionen wurden folgende Grundannahmen getroffen:

- Die Förderung zielt darauf ab, eine Fachkraftstunde pro Tag für eine Mischgruppe von 6 Kindern, die mehr als durchschnittlich 8 Stunden (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) betreut werden, anteilig seitens des Landes finanziell zu unterstützen.
- Pro Kind, das durchschnittlich über 8 Stunden betreut wird (vertraglich vereinbarte Betreuungszeit), wird eine finanzielle Unterstützung als Festbetrag gewährt. Hierbei wird eine gemittelte Pauschale festgesetzt, die berücksichtigt, dass in diesen Randzeiten Mischgruppen betreut werden.
- Die Höhe der zu gewährenden Pauschale liegt je Kind im Jahr 2025 bei 500 Euro im Haushaltsjahr.
- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe reichen für die aktuellen Kinderzahlen – zu den festgelegten Stichtagen – mit verlängerten Betreuungszeiten je Kind die Pauschale in Höhe von mindestens 500 Euro an die Träger weiter.

Mit der Gewährung eines Festbetrages (Pauschale je Kind) wird das Verwaltungsverfahren an die bestehenden Finanzierungsmodalitäten und Stichtage des KitaG angelehnt. Die Höhe des Festbetrages (Pauschale je Kind) macht deutlich, dass sich das Land weiterhin nur anteilig an der

---

<sup>7</sup> In Brandenburg gibt das Kita-Gesetz eine Personalbemessung für das notwendige pädagogische Personal vor, die sich an der Anzahl der betreuten Kinder unter Differenzierung nach Altersgruppen und Betreuungsumfang (Mindestrechtsanspruch vs. Erweiterter Rechtsanspruch) orientiert und eine rechnerische Größe darstellt. Ein tatsächlicher Betreuungsschlüssel wird nicht geregelt und auch die Gruppengrößen und Gruppenzusammensetzung sind nicht kitagesetzlich festgeschrieben.

Finanzierung der Kindertagesbetreuung beteiligt; die Gesamtfinanzierung ist durch alle Beteiligten – örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden, Träger und Eltern – zu tragen.

Im Rahmen der Legung des Verwendungsnachweises erfolgen jeweils zum 30. Juni der Nachweis über die Anzahl der Kinder mit einer verlängerten Betreuungszeit und der Nachweis des Personalanteils für zusätzlich eingesetzte Fachkräfte als nach der Personalbemessung je Einrichtung nach § 10 KitaG in Verbindung mit der Kita-Personalverordnung notwendig wären.

Diese Maßnahme wird mit geänderten Förderkonditionen bis Ende 2025 bedarfsgerecht im Grundsatz unverändert fortgesetzt. Die Förderrichtlinie wurde zum 6. März 2025 erlassen und trat rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft ([https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/Abl-MBJS\\_07\\_2025.pdf](https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/Abl-MBJS_07_2025.pdf)).

Langfristiges Ziel ist es, im Rahmen der geplanten Änderung der Finanzierungsregelungen für die Kindertagesbetreuung (eine grundsätzliche Neufassung ist zum 1. Januar 2027 geplant) die Anpassung der Personalbemessung an die längeren Betreuungsbedarfe zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Beratungen mit den kommunalen Spitzenverbänden befinden sich in der Anfangsphase, sodass noch keine konkreten Aussagen dahingehend getroffen werden können, wie die landesseitige Finanzierung von pädagogischem Personal unter Berücksichtigung der zeitlichen Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtung und der Bedarfe der Familien zukünftig ausgestaltet werden soll. Deswegen und aufgrund der vertraulichen Beratungen kann hier noch keine Aussage getroffen werden.

Die Entscheidung für die Umsetzung dieses prioritären Handlungsschwerpunktes als Richtlinie entspricht dem Anliegen der Landesregierung, zum jetzigen Zeitpunkt durch eine Gesetzesänderung die komplexen und vielschichtigen Finanzierungsstränge des KitaG nicht nochmals zu erweitern.

#### cc) Meilensteine

##### Meilensteine der Umsetzung in 2025

- Schlusszeichnung der Förderrichtlinie durch den Minister für den Jugendbereich: 6. März 2025
- Inkrafttreten und Fortsetzung der Förderung: 1. Januar 2025
- Gültigkeit der Förderrichtlinie: 31. Dezember 2025
- Verwendungsnachweislegung: 30. Juni 2026
- Verwendungsnachweisprüfung: 31. Dezember 2026

Für das Handlungsfeld 2 sollen nach den Regelungen der Förderrichtlinie die gewährten Zuwendungen im Haushaltsjahr 2025 jeweils bis zum 30. Juni in Höhe von 70 Prozent und zum 15. Oktober in Höhe von 30 Prozent ausgezahlt werden.

#### dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

##### **Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen<sup>8</sup>**

- Anzahl der Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten – Ziel: 31.650 Kinder  
→ In den Jahren 2023 und 2024 wurde für 32.695 Kinder (in 2023) und 31.667 Kinder (in 2024) mit verlängerten Betreuungszeiten eine Förderung beantragt. Für das Jahr 2025 wird davon ausgehend von einer Zielzahl von 31.650 Kindern ausgegangen. Im etwas rückläufigen Bedarf gegenüber den Vorjahren dürfte sich widerspiegeln, dass sich das Erwerbsverhalten der Eltern teilweise verändert hat (Home-Office-Regelungen verändern den Bedarf an sehr langen Betreuungszeiten). Deutlich rückläufige Kinderzahlen insgesamt in Kindertagesbetreuung oder eine rückläufige Versorgungsquote sind nicht zu beobachten – im Gegenteil ist die Versorgungsquote in der Krippe von 2023 zu 2024 von 57,63 auf 59,11 angestiegen; im Kindergartenbereich von 96,97 auf 97,31. Der Geburtenrückgang im Jahr 2024 schlägt sich noch nicht in niedrigeren Kinderzahlen in Kindertageseinrichtungen nieder.
- Ausweisung der zusätzlichen Vollzeitäquivalente-Anteile (VZÄ-Anteile) der eingesetzten Fachkräfte – Ziel: 230 VZÄ  
→ Mit der ausgebrachten Fördersumme von 16 Millionen Euro in 2025 könnten im Haushaltsjahr 2025 mit den für die Haushaltsplanung 2025 angenommenen durchschnittlichen Personalkosten für eine Erzieher-/Erzieherinnenstelle rechnerisch ca. 230 VZÄ gefördert werden. (Dies sind weniger als in den Vorjahren, aufgrund der Reduktion der Fördersumme je Kind, aber auch da von leicht rückläufigen Antragszahlen bei den Kindern ausgegangen wird).

##### **Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Die folgenden Kriterien können näherungsweise Fortschritte beim Standard „Angleichung Rechtsanspruch Ü3 an U3“ dokumentieren:

- Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)
- Passung: gewünschte und genutzte Betreuungsumfänge (Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung – [ERiK])
- Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ dokumentieren:

- Personal-Kind-Schlüssel (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

---

<sup>8</sup> Im Folgenden werden die Kriterien zur Messung der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 3 Abs. 4 KiQuTG differenziert dargestellt: Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen sowie Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards.

## **Maßnahme 2 – Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Mit der Anhebung der Personalbemessung, also des rechnerischen Personalschlüssels, wird die Fachkräftesituation für Kinder im Kindergartenalter dauerhaft verbessert. Die Personalbemessung ist Grundlage für die Kita-Finanzierung gemäß KitaG und auch Grundlage der Prüfung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens. Es ist empirisch belegt, dass die Qualität pädagogischer Arbeit mit der Fachkraft-Kind-Relation zusammenhängt, die wiederum eng mit dem rechnerisch zur Verfügung stehenden Personal in Verbindung steht, sodass sich die Verbesserung positiv auf die Betreuungssituation auswirkt. Die Verbesserung stellt einen weiteren Schritt hin zu dem im Zwischenbericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung 2024) empfohlenen Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ dar. Der Standard sieht vor, dass in einem ersten Schritt, orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stichtag 1. März 2022), ein Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1:4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie von 1:7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angestrebt werden soll. Die hiesige Maßnahme leistet einen Beitrag zu diesem Standard, indem die Personalbemessung für Kinder im Kindergartenalter dauerhaft verbessert wird und sich Brandenburg so den beschriebenen Zielwerten weiter annähert. Gleichzeitig werden so die Arbeitsbedingungen verbessert und das Feld wird attraktiver für zukünftige Fachkräfte.

bb) Konkrete Maßnahme

Aus den Mitteln des KiQuTG soll weiterhin die Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich auf 1:10, die seit dem 1. August 2020 gilt, mitfinanziert werden.

Für die Umsetzung wurde mit dem Ersten Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe vom 25. Juni 2020 (GVBl. I Nr. 18) zum 1. August 2020 die Personalbemessung in § 10 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg verbessert.

Diese Maßnahme wird im Rahmen des aktuellen Handlungs- und Finanzierungskonzeptes weiterhin unverändert bis 2026 fortgeführt.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass jede Verbesserung der Personalbemessung konnexitätsrelevant ist und das Land Brandenburg die Qualitätsverbesserungen zu 100 Prozent trägt. D.h. der Anteil, der nicht durch das KiQuTG finanziert wird, wird aus dem Landeshaushalt erbracht.

Die Umsetzung erfolgt über die Regelungen der Kita-Finanzierung des KitaG (Kostenausgleich für Verbesserungen der Personalbemessung). Der entsprechende Kostenausgleich wird i. d. R. Ende Januar eines Jahres als Jahresbetrag festgesetzt und in vier Quartalszahlungen zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November des Jahres ausgezahlt.

cc) Meilensteine

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2019–2022 festgelegten Meilensteine hinaus sind keine weiteren Schritte erforderlich. Mit dem Ersten Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe vom 25. Juni 2020 (GVBl I Nr. 18) wurde die Personalbemessung im Kindergartenbereich von 1:11 auf 1:10 zum 1. August 2020 angehoben.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

**Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

- Ausweisung der zusätzlich ausfinanzierten Vollzeitäquivalente-Anteile (VZÄ-Anteile) der eingesetzten Fachkräfte – rd. 690 VZÄ  
→ Rein rechnerisch können seit dem 1. August 2020 landesweit insgesamt rd. 690 Vollzeitäquivalente an notwendigem pädagogischem Personal zusätzlich eingestellt und finanziert werden. Durch die weiteren Verbesserungen der Personalbemessung im Krippenbereich und Veränderungen bei der Anzahl der belegten Plätze lässt sich der Wert rechnerisch nicht aus dem Aufwuchs an pädagogischem Personal herausrechnen: Es ist aber ein Anstieg des pädagogischen Personals seit 2020 um 10,3 Prozent zu verzeichnen (+1.980 VZÄ), wohingegen die Anzahl betreuter Kinder lediglich um 4,9 Prozent wuchs.

**Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ dokumentieren:

- Personal-Kind-Schlüssel (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

#### **Maßnahme 3 – Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Neben der qualitativen Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis wird auch das Ziel verfolgt, die Bereitschaft von Einrichtungsträgern und Teams zu erhöhen, Kräfte im Quer- und Seiteneinstieg zu beschäftigen und zu qualifizieren. Neu hinzugekommen ist zudem die Gruppe der Ergänzungskräfte. Die Erweiterung der Zugänge schafft Freiraum, Personen mit anderen (nicht pädagogisch einschlägigen) Berufsabschlüssen zu beschäftigen. Diese Möglichkeit ist zwingend mit Qualifizierung verbunden und auch auf diesem Wege wird die Entwicklung der Träger zu Ausbildungs- und Qualifizierungspartnern gefördert.

Die Anleitung der zukünftigen Fachkräfte im Rahmen ihrer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung ist ein Schlüsselbaustein zur Sicherstellung praktisch gut ausgebildeter und professionell agierender pädagogischer Fachkräfte. Auch die Einarbeitung der Ergänzungskräfte wird mit der Maßnahme flankiert. Darüber hinaus wird der Anreiz für Träger von Kindertageseinrichtungen erhöht, selbst als Lernort Praxis in der Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften tätig zu werden und in diesem Rahmen Verantwortung zu übernehmen – insbesondere für die eigene Fachkräftegewinnung und -sicherung.

Durch die 2019 vorgenommene Neuausrichtung des bisherigen Programms „Zeit für Anleitung“ und die damit einhergegangene Erweiterung auf drei Anleitungsstunden pro Woche für den vorschulischen Bereich der Kindertagesbetreuung und weitere Aktivitäten zur Fachkräftegewinnung werden der Lernort Praxis, die Fachkräftegewinnung sowie die Anleitungqualität in allen Kindertagesstätten im Land Brandenburg gestärkt.

Die Maßnahme passt zu den Empfehlungen der AG Frühe Bildung zum Standard „Praxisanleitung“. Der Standard sieht vor, dass je Person in Ausbildung oder Quereinstieg ein Zeitkontingent von zwei Stunden pro Woche für Praxisanleitung zur Verfügung stehen soll. Die hier beschriebene Maßnahme geht noch einen Schritt weiter, indem pro berechtigter Person im Seiten- und -Quereinstieg bzw. pro Ergänzungskraft drei Anleitungsstunden pro Woche finanziert werden.

## bb) Konkrete Maßnahme

Bereits zum 1. August 2019 erfolgte eine qualitative Neuausrichtung des bisherigen Landesprogramms „Zeit für Anleitung“, nach der nunmehr drei Anleitungsstunden pro Woche für Kindertageseinrichtungen im vorschulischen Bereich finanziert werden, mit der Auflage, die „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ verbindlich anzuwenden, um die praktische Ausbildung in Kindertagesstätten und die Kooperation der Lernorte Schule und Praxis systematischer zu verzahnen und damit zu verbessern.

Aus dem Programm „Zeit für Anleitung“ wird die Praxisanleitung folgender in Ausbildung bzw. Qualifizierung befindlicher Personengruppen mit einem Anleitungsgutschein gefördert:

- Fachschülerinnen und Fachschüler in der tätigkeitsbegleitenden Teilzeitausbildung im Bildungsgang Sozialpädagogik („staatlich anerkannte Erzieherinnen/staatlich anerkannte Erzieher“),
- Studierende in dualen bzw. praxisintegrierten Studiengängen zur Kindheitspädagogik mit staatlicher Anerkennung,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer der zweijährigen „Tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ („Profis für die Praxis“) sowie
- Pädagogische Fachkräfte mit anderen Berufsqualifikationen nach § 10 Kita-Personalverordnung,
- Anerkannte und gleichwertige Fachkräfte nach § 11 Kita-Personalverordnung,
- Ergänzungskräfte nach § 12 Kita-Personalverordnung.

Diese Personenkreise erhalten einen Gutschein für die Praxisanleitung vom Weiterbildungsträger, von der Fachschule bzw. vom Geschäftsbesorger über drei Stunden Anleitung pro Woche in der Kindertageseinrichtung. Wegen der unterschiedlichen Ausbildungs-/Qualifizierungsdauer wird die Gesamtanzahl der Gutscheine – je Kalenderhalbjahr ein Gutschein für die Praxisanleitung –

- für Fachschülerinnen und Fachschüler auf 7 Gutscheine,
- für „Profis für die Praxis“ auf maximal 5 Gutscheine und
- für die anderen o.g. Gruppen auf bis zu 3 Gutscheine festgelegt.

Dieser Gutschein bzw. diese Gutscheine versetzen die Träger der Einrichtungen in die Lage, drei zusätzliche Anleitungsstunden pro Woche für den Zeitraum von einem Jahr zu finanzieren. Ab dem 1. Januar 2021 wurde der Wert des Gutscheins auf 333 Euro pro Qualifizierungsmonat bzw. (jeweils entsprechend der möglichen Anzahl von Monaten) maximal 3.996 Euro pro Jahr festgesetzt.

Während zuvor eine Stunde Anleitungzeit vorrangig dazu diente, die Träger und Teams dabei zu unterstützen, ein Mindestmaß an kontinuierlicher Reflexionszeit abzusichern (die bei den Kräften im Quer- und Seiteneinstieg, insbesondere im Rahmen der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung, besonders wichtig ist, da sie von Anfang an auf das notwendige pädagogische Personal der

Einrichtung angerechnet wird), sollen durch eine verbindliche Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ Qualitätsstandards gesetzt werden. Die Standards beschreiben idealtypische Phasen zur Planung, Durchführung und Nachbereitung von Praktika. Sie unterstützen dabei, Kompetenzentwicklung im Praktikumsverlauf zu verorten und gemeinsam mit dem Lernort Schule möglichst optimal zu begleiten. Das Arbeitsmaterial ist entlang der Phasen Vorbereitung, Orientierung, Erprobung, Verselbstständigung, Abschied und Nachbereitung gegliedert. Den jeweiligen Phasen sind Mindeststandards zugeordnet, die wiederum in unterschiedlichem Umfang ausdifferenziert werden, um Anregungen zu geben, wie der jeweilige Standard in der Kindertagesstätte konkret umgesetzt werden kann. Auch Themen wie Reflexionsgespräche und Praxisanleitung sowie -koordination werden aufgegriffen. Eine Verankerung dieser Standards in der Praxis kann nur durch eine Aufstockung der Anleitungszeit von einer auf drei Wochenstunden umgesetzt und gesichert werden.

Nach den Auswirkungen der Pandemie auf die Qualifizierungsgestaltung ist in den Jahren 2023 und 2024 die Nutzung der Gutscheine wieder gestiegen. Die bedarfsgerechte Anpassung dieser Fördermaßnahme an die verschiedenen Zugänge zu pädagogischer Tätigkeit fördert neben der vielfältigen beruflichen Qualifizierung der Nutzer/innen die Qualität der Praxisausbildung und das Selbstverständnis der Träger/Einrichtungen als Orte der Anleitung bzw. Fort- und Weiterbildung.

Zur Unterstützung bei der Umsetzung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ können die Kindertagesstätten auf ein Netz an Konsultationskitas im Land Brandenburg (KOKIB) zurückgreifen. Sowohl die Inanspruchnahme der angebotenen Onlineformate von Externen fiel pandemiebedingt geringer aus als auch die Konsultationstätigkeit, die aufgrund der Kontaktbeschränkungen nicht in vollem Umfang ausgeführt werden konnte. In den Jahren 2023 und 2024 wurden die Arbeit und vor allem die Konsultationstätigkeit in den KOKIB wieder zielgerichtet und vollumfänglich aufgenommen.

#### cc) Meilensteine

Für die Umsetzung der Maßnahme in 2025 und 2026 wurden bereits in 2024 Vorabsprachen zur Ausschreibung der Aufgabe des Geschäftsbesorgers getroffen. Hierbei wurden die aktuellen Zielgruppen der Maßnahmen abgestimmt, die sich auf den ausgegebenen Gutscheinen wiederfinden.

Folgende Meilensteine für die Umsetzung 2025/2026 sind geplant:

- Ausschreibung des Geschäftsbesorgers: bis Mai 2025
- Information der Träger über die Fortführung der Maßnahme: Mai 2025
- Mittelabfluss jährlich bedarfsentsprechend zu zwei festen Auszahlungsterminen: jeweils 15. Juni und 15. November (abweichend davon in 2025 erst zum 15. Juli)
- Die Antragsteller/innen belegen die Praxisbegleitung eines/einer Auszubildenden und die Fachschule bestätigt dies im Antrag. Der Geschäftsbesorger prüft und rechnet jeweils zum Jahresende mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) ab.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

**Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

- Anzahl der ausgebrachten Gutscheine pro Jahr – Ziel: 1.375  
Im Rahmen der ausgebrachten Haushaltsmittel können in 2025 bzw. 2026 mit dem Ansatz rund 1.375 Gutscheine a 4.000 Euro (plus fachliche Begleitung und Abwicklung) ausgebracht werden.
- Anzahl der finanzierten zusätzlichen Anleitungsstunden pro Woche und Jahr – Ziel: 3.000 Stunden/Woche, 150.000 Stunden/Jahr  
→ Mit den Gutscheinen kann eine zusätzliche Anleitungszeit von 3.000 Stunden je Woche bzw. rund 150.000 Stunden im Jahr für alle abgerufenen Praxisanleitungsgutscheine geleistet werden.

**Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Praxisanleitung“ dokumentieren:

- Verbindlich geregelte durchschnittliche Zeitkontingente für Praxisanleitung in Tageseinrichtungen in Stunden pro Woche (ERiK)

**Handlungsfeld 5 – Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung**

**Maßnahme 4 – Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Mit der Maßnahme des Handlungsfeldes 5 soll das Projekt „Kita in Bewegung“ landesweit vor Ort in den Kitas weiterhin alltagstauglich etabliert werden. Ziel des Projektes „Kita in Bewegung“ ist die Gesundheitsförderung der Kita-Kinder durch Bewegung. Dies soll mit Hilfe eines Inhouse-Fortbildungsangebotes erreicht und durch Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien sowie Materialausstattung (Bewegungsbaustelle) nachhaltig unterstützt werden.

Das Land Brandenburg ist das einzige Bundesland, das eine Maßnahme zur Bewegungsförderung aus dem KiQuTG realisiert. In der Empfehlung des Runden Tisches „Bewegung und Gesundheit“ (Konsenspapier) werden Beispiele aus den Ländern dargestellt. Für Brandenburg ist hier zu lesen: „Ein weiteres Beispiel ist die Initiative „Kita in Bewegung“ der Brandenburgischen Sportjugend im LSB Brandenburg e.V. Die seit 2021 laufende Initiative fokussiert quantitativen Ausbau sowie die qualitative Weiterentwicklung von frühkindlichen Bewegungsangeboten für die Kindertagesbetreuung. Ein Bewegungsmobil besucht Kindertageseinrichtungen in Brandenburg und führt

dort Inhouse-Schulungen zum Thema „Mobile Bewegungsbaustelle“ durch. Die Fortbildung wird direkt in den Tagesablauf der Einrichtungen integriert und mit Kindern und pädagogischem Fachpersonal durchgeführt. Gefördert wird die Initiative aus dem Landesprogramm frühkindliche Bildung und Kindertagesbetreuung des Ministeriums Bildung, Jugend und Sport.“

Die Maßnahme trägt daneben auch zum von der AG Frühe Bildung empfohlenen Standard „Fort- und Weiterbildung“ bei. Der Standard sieht vor, dass pädagogischen Fachkräften und Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem in Brandenburg ein Inhouse-Fortbildungsangebot für Fach- und Leitungskräfte zum Thema Bewegung etabliert und ausgebaut wird. Dadurch, dass die Fortbildungsangebote in den Einrichtungen stattfinden, wird den Fachkräften erleichtert, die Angebote tatsächlich in Anspruch zu nehmen.

#### bb) Konkrete Maßnahme

Das Projekt „Kita in Bewegung“ ist 2021 gestartet. Im Rahmen einer Projektförderung sollte ein sogenanntes Bewegungsmobil landesweit Kitas besuchen und dort einen Aktionstag durchführen. Dieser Aktionstag sollte ein Bewegungsprogramm für die Kinder (Bewegungsbaustelle), kurze theoretische Fortbildungsinhalte zum Thema alltagsintegrierte Bewegungsförderung für die pädagogischen Fachkräfte sowie ein Abschlussfest mit den Eltern umfassen. Die Umsetzung des Projektes in den Jahren 2023/2024 war jedoch von Fachkräftemangel seitens des Projektträgers geprägt. Dadurch konnten die gesetzten Ziele leider nicht vollständig erreicht werden. Nichtsdestotrotz war und ist das Interesse der Kindertagesstätten ungebrochen. Das Format hat sich bereits in diesem Zeitraum bewährt und als optimale Umsetzungsstrategie in der Verbindung von Theorie und Praxis vor Ort erwiesen. Es hat die Pädagoginnen und Pädagogen auch inhaltlich abgeholt und ihnen neue Impulse gegeben. In den Jahren 2023/2024 wurden trotz der beschriebenen Schwierigkeiten mindestens 195 Kindertagesstätten erreicht (zum Vergleich: in den Jahren 2021/2022 waren es noch 127 Kindertageseinrichtungen).

Das besondere Landesinteresse besteht bei der Fortführung dieser Maßnahmen an der Weiterentwicklung und Implementierung von alternativen Fortbildungsangeboten und aktiven Mitmachangeboten für Kinder sowie Erzieherinnen und Erzieher mit dem Ziel der Förderung von Sport- und Bewegungsangeboten in Kindertageseinrichtungen im vorschulischen Bereich zur Entfaltung der körperlichen, geistigen, sprachlichen und motorischen Fähigkeiten der Kinder.

Vor dem o.g. Hintergrund und dem daraus abgeleiteten zwingenden Handlungsbedarf hat sich das Land Brandenburg dazu entschieden, das Handlungsfeld 5 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung – des KiQuTG mit der Maßnahme „Kita in Bewegung“ weiterhin zu untersetzen. Mit dem Projekt „Kita in Bewegung“ soll ein aufsuchendes –

mobiles – Fortbildungs- und Mitmachangebot in Kindertagesstätten im vorschulischen Bereich langfristig etabliert werden. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass Inhouse-Schulungen und -Angebote eher als Fortbildungsangebote angenommen werden. Deshalb soll das Projekt wie bisher darauf fußen, Kitas aufzusuchen und aktive Angebote an Erzieherinnen, Erzieher und Kinder zu richten.

Für Erzieherinnen und Erzieher aus Kindertageseinrichtungen werden Veranstaltungen zu aktuellen Bewegungsthemen in Brandenburg geplant, um die Qualität von Bewegungsangeboten zu steigern und den Fachkräften mehr Selbstvertrauen bei der Umsetzung und Gestaltung von angeleiteten und situativen Bewegungsanlässen zu geben. Die Pädagoginnen und Pädagogen sollen dabei befähigt werden, die psychomotorischen Ansätze direkt in ihrer Einrichtung umzusetzen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden mit alltagstauglichen Materialien für ihre Kita ausgestattet.

Um den Kindertagesstätten im Land Brandenburg weitere Bewegungsideen für den wichtigsten Bewegungsraum – das Außengelände – zu geben, werden die oben genannten Fortbildungen und Aktionen rund um eine mobile Bewegungsbaustelle entstehen. Die Fortbildungen finden direkt auf dem eigenen Außengelände der Einrichtungen statt und werden mit fachlichen Inhalten zum Thema Psychomotorik untersetzt. Erzieherinnen und Erzieher sollen hierdurch mehr Ideenvielfalt zu der Umsetzung von offenen Bewegungsangeboten und der Arbeit mit kreativen Arbeitsmaterialien bekommen. Auf einer Bewegungsbaustelle dürfen Kinder selbst Bewegungserfahrungen sammeln und mit nicht so ganz alltäglichen Materialien experimentieren. Vielfältige Bewegungserfahrungen werden gemacht und in ein selbstbestimmtes Spiel eingebettet. Bewegtes Lernen wird spielerisch auf dem eigenen Außengelände der Kita umgesetzt. Erfahrungen mit physikalischen Gesetzen, Abständen, Höhen und Formen werden auf der Bewegungsbaustelle gefühlt und erlebt. In der Fortbildung werden die Erzieherinnen und Erzieher darin begleitet, Ideen zur eigenen Umsetzung und Gestaltung zu entwickeln, damit sie diese langfristig in ihrer Einrichtung implementieren können. Die Schwerpunkte liegen auf den Themen Psychomotorik, Stärkung der sozialen Kompetenz sowie Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit.

Um das Projekt „Kita in Bewegung“ möglichst schnell weit zu verbreiten, beinhaltet die Konzeptentwicklung der Inhouse-Fortbildung ebenfalls ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit. Besonders der Bereich der sozialen Medien wird genutzt, um die Fortbildungen, Aktionstage und Maßnahmen zur Förderung der Bewegungsangebote in Kindertagesstätten zu verbreiten. Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Projektes begleiten prominente Bewegungspatinnen und Bewegungspaten das Projekt aktiv und machen öffentlichkeitswirksam auf das Thema der frühkindlichen Bewegungsförderung aufmerksam. Prominente Akteurinnen und Akteure des Sports mit eigenen Kindern zeigen mit einer positiven Vorbildfunktion beispielhaft auf, wie Bewegung auch im Kontext Kita und Familie umgesetzt werden kann. Sie werben in einem Video als Botschafterinnen und Botschafter für mehr Bewegung im und rund um den Kita-Alltag. Ebenso soll ihre Präsenz bei Bewegungsfesten Kinder und Eltern motivieren, sich aktiv zu beteiligen. Zudem werden sie die mobile Bewegungsbaustelle zu einigen Terminen begleiten und der Öffentlichkeit vorstellen.

Ab dem Jahr 2023 wird das Fortbildungsformat weitergeführt. Die Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien wird nach der Corona-Pandemie nun wieder fester Bestandteil des Angebotes. Zudem werden zusätzliche Vorkehrungen getroffen, um Terminausfälle zu reduzieren; so wird beispielsweise nun bei jeder Kita witterungsbedingt – wenn möglich – auf einen Bewegungsraum oder eine Turnhalle ausgewichen und dies bereits im Vorfeld bei den Vorbereitungen mit den Kindertagesstätten besprochen. Um seitens des Projektträgers personell die Ziele erreichen zu können, wurden Maßnahmen zur Personalabsicherung getroffen. Auch wird mit den Kitas im Nachgang zu dem Aktionstag ein Coaching-Termin vereinbart, um die Umsetzung im Kita-Alltag sechs Wochen später noch einmal mit der Fortbildnerin oder dem Fortbildner zu reflektieren.

Die Umsetzung erfolgt weiterhin zuwendungsrechtlich über eine Projektförderung an einen geeigneten im Land etablierten und fachlich versierten Projektträger. Gegenstand der Projektförderung ist die sächliche und personelle Ausstattung des Projektträgers, um die Kitas aufzusuchen und Öffentlichkeitsarbeit zu machen.

#### cc) Meilensteine

Für die Maßnahme im Handlungsfeld 5 „Kita in Bewegung“ wurde vom Projektträger in 2020 das Konzept erarbeitet. Für 2025 und 2026 wird der Zuwendungsantrag erarbeitet und im Detail vorabgestimmt.

Folgende Arbeitsschritte sind erforderlich:

- Abstimmung des Konzeptes 2025/2026: bis November 2024
- Antragstellung des Projektträgers: 25. November 2024
- Erlass Zuwendungsbescheid 2025/2026: Mai 2025

Der geplante Mittelabfluss des Handlungsfeldes 5 verläuft bedarfsentsprechend nach dem sogenannten Zweimonatsrhythmus.

#### dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

##### **Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

- Anzahl der besuchten Kitas und durchgeführten Fortbildungen pro Jahr – Ziel: 100

##### **Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

## Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

### Maßnahme 5 – Fortführung der Richtlinie Sprach-Kitas

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Handlungsziel der Maßnahme ist die Qualitätssteigerung und -sicherung im Bereich der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und damit die Stärkung des Systems früher Bildung des Landes Brandenburg. Ziel ist damit auch die Steigerung der sprachlichen Kompetenzen der begleiteten Kinder, denen eine herausragende Bedeutung für Chancengleichheit und Bildungsteilhabe zukommt.

Mit der Fortführung des Landesprogramms Sprach-Kitas und der Förderung von 192 Kindertageseinrichtungen sowie 17 Fachberatungen mit dem Schwerpunkt Sprache im Land Brandenburg wird ein wichtiger Beitrag geleistet, um die Empfehlungen der AG Frühe Bildung zum Standard „Förderauftrag Sprache“ umzusetzen. Gleichzeitig dient die Maßnahme dazu, die Standards „Fachberatungsschlüssel Kita“ und „Funktionsstelle Sprache“ anzubahnen.

Der Standard „Förderauftrag Sprache“ sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem die zusätzlichen, im Handlungsfeld Sprache qualifizierten Fachkräfte ihre Expertise im Bereich sprachlicher Bildung und Förderung an das Einrichtungsteam weitergeben und für eine nachhaltige Implementierung sorgen. Dies beinhaltet die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung der Kita-Teams für die alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit, bei der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Familien sowie der inklusiven Bildung. Durch Teamentwicklung werden schrittweise alle Fachkräfte der Einrichtungen befähigt, die genannten Aspekte in diesem Sinne umzusetzen.

Die zusätzlich geförderten Fachberatungen mit dem Schwerpunkt Sprache unterstützen diesen Prozess und somit den „Förderauftrag Sprache“, indem sie Teamentwicklungsprozesse und Konzeptionsentwicklung im Bereich sprachlicher Bildung und Förderung durch Beratungsangebote und Inhouse-Fortbildungen anregen. Der Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ sieht vor, dass eine Fachberatung (1 VZÄ) je nach Größe der Einrichtungen 20 bis 30 Kitas betreuen soll. Die hiesige Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem gemäß Richtlinie „Sprach-Kitas“<sup>9</sup> 2025–2026 eine Fachberatung mit dem Schwerpunkt Sprache mit einem Stellenanteil von 0,5 VZÄ einen Verbund von 10–15 Kitas betreut.

<sup>9</sup> Die Richtlinie kann hier abgerufen werden: [Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung der sprachlichen Bildung in Kindertagesstätten \(RL Sprach-Kitas 2025/2026\)](#). Die Angaben zur Verbundgröße finden sich unter Punkt 2.1.2 der Richtlinie.

Der Standard „Funktionsstelle Sprache“ sieht vor, dass Kindertageseinrichtungen mit erhöhtem Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zusätzliche Personalressourcen im Umfang von mindestens 0,25 VZÄ für die Unterstützung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung sowie zusätzlich variable Stellenanteile ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern erhalten sollen. Die Fortführung des Landesprogramms Sprach-Kitas leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem als Zuwendungsvoraussetzung eine Einrichtungsgröße von mindestens 40 Kindern und ein überdurchschnittlicher Anteil von Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung vorgesehen sind. Bei jenen Einrichtungen werden personelle Ressourcen im Umfang von 0,5 VZÄ für die auf sprachliche Bildung und Förderung spezialisierten Fachkräfte gefördert.

Die durch die Richtlinie ins System kommenden Fachkräfte und Fachberatungen tragen dazu bei, die sprachliche Bildung insbesondere alltagsintegriert zu gestalten und die Potenziale alltäglicher Routine- und Spielsituationen für die Unterstützung der Sprachentwicklung aller Kinder zu nutzen (vgl. Monitoringbericht zum KiQuTG 2023, S. 173). In den über das Landesprogramm Sprach-Kitas realisierten Maßnahmen werden die drei Indikatoren des Monitoringberichts, sprachliche Bildung und Förderung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals, Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag und Umsetzung von Sprachförderkonzepten, realisiert. Sowohl die auf sprachliche Bildung spezialisierten Fachkräfte in den geförderten Kindertagesstätten als auch die geförderten Fachberatungen mit dem Schwerpunkt Sprache greifen diese Indikatoren auf und setzen sie in den Kindertagesstätten praktisch um. Dabei erfolgt sowohl eine Multiplikation der Expertise in den Teams der geförderten Kindertagesstätten als auch in den regionalen Verbänden, die von den Fachberatungen mit dem Schwerpunkt Sprache begleitet werden. In den Sachberichten im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens erfolgt eine Zusammenfassung der realisierten Maßnahmen.

#### bb) Konkrete Maßnahme

Geplant ist die Fortführung der Förderrichtlinie Sprach-Kitas, die als Landesprogramm anknüpfend an landesseitige Maßnahmen sowie auch an das Bundesprogramm fortgeführt wird. Die Richtlinie für die Jahre 2025 und 2026 wurde am 6. März verabschiedet und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Das Landesprogramm orientiert sich zwar am Bundesprogramm, es werden aber auch eigene Schwerpunkte formuliert.

Zielgruppe sind Kindertagesstätten mit einer Kapazität von mindestens 40 Kindern (ohne Schulkinder), die überdurchschnittlich häufig von Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung besucht werden. Mit den zusätzlichen personellen Ressourcen werden vor allem Kindertagesstätten mit einem hohen Anteil von Kindern aus bildungsbenachteiligten Familien und aus Familien mit nicht deutscher Familiensprache unterstützt. Jede geförderte Kindertagesstätte ist Teil eines Verbunds von grundsätzlich 10 bis 15 Einrichtungen, der von einer zusätzlichen Fachberatung mit dem Schwerpunkt Sprache angeleitet wird.

Die Finanzierung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Mittelanforderungen werden jeweils für ein Halbjahr gestellt.

cc) Meilensteine

Folgende Arbeitsschritte sind erforderlich:

- Schlusszeichnung der Förderrichtlinie durch den Minister für den Jugendbereich: 6. März 2025
- Inkrafttreten und Fortsetzung der Förderung: 1. Januar 2025
- Gültigkeit der Förderrichtlinie: 31. Dezember 2026
- Mittelabfluss kalenderhalbjährlich (Mittelabruf für das jeweils erste Kalenderhalbjahr ab 1. Februar bis 31. Mai sowie für das zweite Kalenderhalbjahr vom 1. Juli bis zum 30. November)
- Verwendungsnachweislegung: 30. April 2026 bzw. 30. April 2027
- Verwendungsnachweisprüfung: 31. Dezember 2026 bzw. 31. Dezember 2027

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

**Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

- Anzahl der geförderten Sprachfachkraftstellen (0,5 VZÄ) – Ziel: 192
- Anzahl der geförderten Sprachfachberatungsstellen (0,5 VZÄ) – Ziel: 17
- Etablieren fester Verbünde aus 10 bis 15 Sprach-Kitas und einer Fachberatung mit dem Schwerpunkt Sprache
- Verfestigung von Modellierungstechniken der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und Förderung in den Teams der Sprach-Kitas
- Regelmäßigkeit von Beratungs- und Qualifizierungsangeboten durch die Fachberatung mit dem Schwerpunkt Sprache gemäß Förderrichtlinie

**Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Kindertageseinrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen i. R. d. Sprachförderkonzepte (ERiK)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel (ERiK)

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Funktionsstelle Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Kindertageseinrichtungen mit Funktionsstelle Sprache (ERiK)
- Summe der Stellenanteile für Funktionsstelle Sprache in allen Kindertageseinrichtungen im Land (ERiK)

### **Maßnahme 6 – Arbeitstitel „Modellprojekt Vorziehung Sprachstandfeststellung“**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024) fasst zusammen, dass Sprachdiagnostik und daran anschließende Fördermaßnahmen häufig zu spät ansetzen. Es wird daher eine Diagnostik bereits im vierten Lebensjahr durch geschultes Personal und eine Rückkopplung der Ergebnisse und Besprechung von Förderstrategien mit dem pädagogischen Personal empfohlen. Durch das Modellprojekt können die im Land Brandenburg standardisierten Verfahren bei um ein Jahr jüngeren Kindern als bisher erprobt und Rückschlüsse auf ein effektiv, im Sinne der sprachlichen Entwicklung der Kinder gestaltetes Verfahren im vorletzten Jahr vor der Einschulung gezogen werden. Die im Monitoringbericht zum KiQuTG 2023 dargestellte hohe Quote an standardisierten Verfahren zur Sprachstandsfeststellung soll auch in Zukunft so realisiert werden und auf die Gruppe der um ein Jahr jüngeren Kinder als bisher ausgedehnt werden.

Im Land Brandenburg existiert ein strukturiertes und rechtlich verbindliches Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung. Um ein größeres und sensibles Zeitfenster für die Förderung der sprachlichen Kompetenzen der Kinder erreichen zu können, sollen Förderbedarfe frühzeitiger identifiziert werden. Eine flächendeckende Maßnahme soll hier erprobt und im Modellprojekt getestet werden.

Die Maßnahme bahnt damit die Umsetzung des von der AG Frühe Bildung empfohlenen Standards „Sprachstandserhebungen“ an. Der Standard sieht vor, dass bei allen Kindern in Kindertagesbetreuung rechtzeitig im vorletzten Jahr vor dem Schuleintritt eine Sprachstandserhebung nach fachlich geeigneten Verfahren durchgeführt werden soll. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem sie das Vorziehen des aktuell rechtlich verbindlichen Verfahrens im Jahr vor der Einschulung um ein Jahr erprobt, dabei ein standardisiertes Verfahren zur Sprachstandserhebung nutzt sowie die Anschlussfähigkeit des existierenden additiven Sprachförderprogramms bei entsprechend jüngeren Kindern untersucht.

bb) Konkrete Maßnahme

Die Maßnahme umfasst ein Modellprojekt, das Kindertagesstätten aus allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg integrieren soll. Die Stichprobengröße soll 600 Kinder in drei Vergleichsgruppen umfassen: Vergleichsgruppe 1 bilden dabei jene Kinder, die regulär an der verpflichtenden Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung mit dem Programm „Handlung und Sprache“ im Jahr vor der Einschulung teilnehmen. Vergleichsgruppe 2 enthält Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung, die das Verfahren der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung durchlaufen. In Vergleichsgruppe 3 sind Kinder, die ebenfalls im vorletzten Jahr vor der Einschulung die Sprachstandsfeststellung absolvieren, das Sprachförderprogramm „Handlung und Sprache“ jedoch nicht, wie in den anderen beiden Gruppen, in zwölf Wochen, sondern in einem zeitlich ausgeweiteten Umfang von einem Jahr absolvieren.

In den Kita-Jahren 2025/2026 und 2026/2027 werden dabei Gelingensbedingungen der Sprachstandsfeststellung mit dem in 2024 neu anerkannten Testverfahren „Sprachscreening für das Vorschulalter“ (SSV) bei Kindern im vorletzten Jahr vor der Einschulung gefiltert und die Anschlussfähigkeit des Programms zur kompensatorischen Sprachförderung „Handlung und Sprache“ in zwei verschiedenen zeitlichen Modellen geprüft.

Um sensible Phasen der Sprachentwicklung besser zu nutzen, plant das Land Brandenburg das Vorziehen der verpflichtenden Sprachstandsfeststellung in das vorletzte Jahr vor der Einschulung. Damit greift es die Aussage der AG Frühe Bildung auf, Sprachförderkonzepte würden häufig zu spät ansetzen. Um sowohl das Testsetting mit dem neuen Verfahren SSV als auch das sich ggf. anschließende Programm zur kompensatorischen Sprachförderung möglichst effektiv in Bezug auf die sprachliche Bildung der Kinder zu gestalten, soll ein Modellprojekt zum Vorziehen der Sprachstandsfeststellung durchgeführt werden. Hierbei sollen durch eine wissenschaftliche Begleitung sowohl Gelingensbedingungen bei der Gestaltung des Testsettings als auch Kriterien für die Anschlussfähigkeit des Programms zur kompensatorischen Sprachförderung an das neue Testverfahren und die um ein Jahr jüngeren Kinder identifiziert werden. Differenziert wird dabei zusätzlich nach dem Eintrittsalter und der Verweildauer der teilnehmenden Kinder als auch nach deren Familiensprache. Die Erkenntnisse werden genutzt, um bei einem Vorziehen der verpflichtenden Sprachstandsfeststellung und -förderung anschlussfähige Konzepte an die sich verändernde Zielgruppe zu gewährleisten.

Das Modellprojekt wird wissenschaftlich begleitet. Erkenntnisse werden am Ende des Projektzeitraums in einem Gutachten zusammengefasst. Das Gutachten bildet die Grundlage für eine Entscheidung bzgl. des Vorziehens der verpflichtenden Sprachstandsfeststellung im Land Brandenburg

Die Finanzierung der wissenschaftlichen Begleitung erfolgt über eine öffentliche Ausschreibung. Am Modellprojekt teilnehmende Kindertagesstätten erhalten für den geleisteten Mehraufwand

für Testung und Sprachförderung der um ein Jahr jüngeren Kinder finanzielle Mittel in Höhe der regulären Finanzierung der aktuell verpflichtenden Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung.

cc) Meilensteine

- Schulungsangebot zum Testverfahren SSV für die am Modellprojekt teilnehmenden Kindertagesstätten: Mai/Juni 2025
- Erhebung des Sprachstandes mittels SSV in den drei Vergleichsgruppen (Grundlage der Analyse der Testzeitpunkte durch die wissenschaftliche Begleitung): September 2025 bis Dezember 2026
- Durchführung des Programms „Handlung und Sprache“ in den drei Vergleichsgruppen: Oktober 2025 bis Dezember 2026
- Erstellen eines wissenschaftlichen Gutachtens als Grundlage zur Entscheidung bzgl. des Vorziehens der verpflichtenden Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung: Dezember 2026

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

**Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

- Evaluationsergebnisse der Sprachstandserhebung mit dem SSV
- Ergebnisse der vergleichenden Analyse der Testergebnisse mit dem SSV zu den verschiedenen Testzeitpunkten
- Bewertung der Anschlussfähigkeit des Programms „Handlung und Sprache“ an das SSV und um ein Jahr jüngere Kinder
- Zusammenfassung organisatorischer Aspekte bei zeitlicher Ausdehnung des Programms „Handlung und Sprache“
- Entscheidung bzgl. des Vorziehens der verpflichtenden Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung um ein Jahr

**Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Sprachstandserhebungen“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen, die Verfahren/Tests zur Bestimmung des Sprachstandes durchführen (ERiK)
- Art und Zielgruppe verschiedener Verfahren zur Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz in Tageseinrichtungen (ERiK)

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

**Maßnahmen zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen**

**Maßnahme 7 – Verbesserung der Elternarbeit durch**

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

aa) Handlungsziele

Mit den Maßnahmen des ehemaligen Handlungsfeldes 10, das nicht verlängert wird, aber zur Absicherung von Übergängen noch im Jahr 2025 aus Mitteln des KiQuTG gefördert werden kann, wird zum einen die Elternarbeit auf der Landesebene und der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterhin gestärkt und fachlich unterstützend durch das für die Kindertagesbetreuung zuständige MBSJ begleitet. Seit August 2023 wurde zum anderen auch die Elternbeteiligung für Eltern von Kindern in der Kindertagespflege gestärkt. Durch Einführung des § 6a Absatz 6 KitaG können Eltern, deren Kinder an erlaubnispflichtigen Angeboten der Kindertagespflege teilnehmen, eine eigene Vertretung für die Kreis- und Landesebene wählen. Die jeweiligen Wahlversammlungen werden von der Kreis- und der Landesebene organisiert und begleitet.

bb) Konkrete Maßnahme

**Teilmaßnahme 1:** Es erfolgt ein pauschalierter finanzieller Ausgleich der aus der KitaG-Novelle resultierenden Mehrbelastungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gründung von Kreiskitaelternbeiräten seit dem 1. August 2019, für die Ausweitung der Elternvertretung für die Kindertagespflege ab dem 1. August 2023 und für die Verortung einer Sachbearbeiter-/ Sachbearbeiterinnenstelle (E 12) für die fachliche Begleitung des Landeskitaelternbeirats und der Kreiskitaelternbeiräte im zuständigen MBSJ.

In 2019 ist für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein Kreiskitaelternbeirat gegründet worden, der seine Arbeit fortsetzt.

Mit dieser Umsetzung der gesetzlichen Muss-Regelung zur Gründung von Kreiskitaelternbeiräten gleicht das Land Brandenburg den Kreisen und kreisfreien Städten durch die Zahlung einer Pauschale für den anzunehmenden personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand die Konnexitätsfolgen aus. Der Ausgleich erfolgt seit dem 1. August 2019 nach den Regelungen der dazu erlassenen Rechtsverordnung pauschal.

Seit dem 1. August 2023 wird ein zusätzlicher pauschaler Ausgleich für den anzunehmenden personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand für die Elternvertretungen für die Kindertagespflege geleistet.

Der Landeskitaelternbeirat wird verwaltungsseitig und sächlich entsprechend den Regelungen der Kitalternbeiratsverordnung (KitaEBV) unterstützt. Die Sachbearbeiter-/Sachbearbeiterinnenstelle für die fachliche Begleitung wurde im MBS verortet. Hierzu wurde im Organigramm eine „Ansprechstelle für Kita-Elternbeteiligung und Information“ ausgewiesen. Die Aufgabe der fachlichen Begleitung des Landeskitaelternbeirats sowie der Landkreise und kreisfreien Städte zu Fragen der Kreiskitaelternbeiräte ist eine zusätzliche und keine originäre Aufgabe des Ministeriums. Der Aufbau eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe soll unterstützend durch diese Ansprechstelle begleitet werden, hierzu zählen u. a. fachliche Inputs, Internetangebote und Informationsmaterial. Die Anbindung an das Ministerium ermöglicht eine unmittelbare fachliche Verzahnung mit der obersten Landesjugendbehörde und einem landesweiten trägerunabhängigen Wirkungskreis. Die Stellenbesetzung ist in 2019 erfolgt.

Die Maßnahme wird auch 2026 unverändert weitergeführt, dann aber aus Finanzmitteln des Landes Brandenburg finanziert.

**Teilmaßnahme 2:** Eine „Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis“ wird im MBS vorgehalten und personell ausgestattet.

Die Zahl der Elternbeschwerden hat in der Vergangenheit stark zugenommen. Insbesondere häufen sich Beschwerden über die Arbeitsweise und/oder temporäre (Teil-) Schließungen von Kindertagesstätten beim MBS als Betriebserlaubnisbehörde, für die diese keine Zuständigkeit hat. Bei einer Vielzahl der Fälle handelt es sich um Beschwerden, die an den Träger der jeweiligen Kindertagesstätte oder den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) mit seinen Aufgaben zur Planung und Gewährleistung der Kindertagesbetreuung – einschließlich Planung für Notfälle und für einen unvorhergesehenen Bedarf – zu richten wären. Daher wurde in 2019 eine „Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis“ im MBS eingerichtet, die die Beschwerden an die jeweils zuständigen Stellen weiterleitet, soweit nach der Beratung nicht bereits eine Abhilfe erreicht werden konnte. Des Weiteren geht es um eine fachliche Beratung von Beschwerdeführenden bzw. Anfragenden. Mit der Einrichtung der „Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis“ im MBS wurde und wird die Struktur und Qualität der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg nachhaltig qualifiziert. Diese Aufgabe unterstützt die Beratungsleistungen des MBS gegenüber den gewährleistungsverpflichteten örtlichen Trägern der Jugendhilfe und flankiert die Beratung der freien, gewerblichen und kommunalen Einrichtungsträger bei der Betriebsführung durch das MBS als Betriebserlaubnisbehörde, ohne in deren Aufsichtsaufgaben – die ebenfalls vom MBS wahrgenommen werden – einzugreifen. Es handelt sich somit um eine zusätzliche Aufgabe, die nicht bereits aus anderen (Rechts-)Gründen wahrgenommen werden müsste oder

wahrgenommen wurde; sie flankiert die Arbeitsweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Einrichtungsträger (Kitaträger).

Die Anbindung an das Ministerium ermöglicht eine unmittelbare fachliche Verzahnung mit der obersten Landesjugendbehörde, der Betriebserlaubnisbehörde und einem landesweiten trägerunabhängigen Wirkungskreis.

Die Stellenbesetzung einer Sachbearbeiter-/Sachbearbeiterinnenstelle (mittlerweile höhergruppiert in E 12) ist in 2020 erfolgt.

Die beschriebenen Maßnahmen 1 und 2 dieses Handlungsschwerpunktes werden auch 2026 fortgeführt, aber dann aus Mitteln des Landeshaushalts finanziert.

#### cc) Meilensteine

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind in Bezug auf den Konnexitätsausgleich für die Kreiskitaelternbeiräte und die eingerichteten Personalstellen im MBS keine weiteren Schritte erforderlich – die Rechtsverordnung ist erlassen, Personaleinstellungen sind erfolgt. Das Landesrecht ist zur Stärkung der Elternbeteiligung in der Kindertagespflege zum 1. August 2023 ergänzt worden. Mittlerweile erfolgten die geplanten Höhergruppierungen in E12.

Folgende Arbeitsschritte wurden realisiert:

- formelles Beteiligungsverfahren: Februar 2023
- Beschlussfassung zum Brandenburgischen KitaG im Landtag: Juni 2023
- Veröffentlichung des Brandenburgischen KitaG im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg: Juni 2023
- Inkrafttreten des Gesetzes: 1. August 2023

#### dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

- Anzahl der bestehenden Kreiskitaelternbeiräte: 18  
In allen Landkreisen und kreisfreien Städten wurden Kreiskitaelternbeiräte etabliert. Diese sollen dauerhaft Bestand haben. In allen Landkreisen und kreisfreien Städten soll auch eine Elternvertreterin bzw. ein Elternvertreter für die Kindertagespflege in den Kreiskitaelternbeiräten vertreten sein. Diese Elternvertretungen für die Kindertagespflege wurden bereits in fünf Landkreisen gewählt.

### III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

#### 1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

##### **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

##### **Maßnahme 1 – Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist**

Die Einführung dieser Maßnahme beruhte auf Analysen der Ausgangslage im Land Brandenburg, die zeigten, dass sehr viele Kinder im Alter bis zur Einschulung im Land Brandenburg mehr als den in § 1 KitaG geregelten Regelanspruch von 6 Stunden am Tag in Anspruch nehmen (2018 jeweils rund 70 Prozent). In einem Bericht der Landesregierung waren auch durchschnittliche tägliche Betreuungszeiten von Kindern mit Verträgen im erweiterten Betreuungsumfang erhoben worden (Bericht zur Anwendung des § 1 Absatz 2 KitaG vom 20. November 2018), die für das Krippenalter bei 8:42 und 8:44 im Kindergartenalter lagen (der Durchschnitt zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten variiert freilich – um ca. 1 Stunde).

Grundsätzlich verändert hat sich diese Situation nicht (auch wenn keine aktualisierten Erhebungsergebnisse im für 2018 differenzierten Umfang vorliegen). Bei der Erfassung der Kinder im Regelanspruch (Mindestrechtsanspruch 6 Stunden/Tag) bzw. erweiterten Rechtsanspruch über 6 Stunden/Tag im Jahr 2024 (im Mittel der vier Stichtage 01.12.2023, 01.03.2024, 01.06.2024 und 01.09.2024) wurde ersichtlich, dass sowohl im Krippenalter als auch im Kindergartenalter mittlerweile weniger als 3 von 10 Kindern im Regelanspruch betreut werden (29,5 bzw. 27,5 Prozent). Auch die Befunde des Monitoringberichts zum KiQuTG belegen dies (BMFSFJ, 2024): So haben in Brandenburg im Jahr 2022 67,3 Prozent der Kinder mehr als 35 Stunden wöchentlich vertraglich vereinbarte Betreuungszeit (+0,4 Prozentpunkte), während der Bedarf nach erweiterten Halbtagsangeboten rückläufig ist und kaum ein Kind bis zum Schuleintritt überhaupt nur einen Halbtagsplatz vertraglich vereinbarte. Auch die langen Öffnungszeiten deuten auf den weiterhin bestehenden Bedarf hin: Mehr als 11 Stunden haben in Brandenburg laut Monitoringbericht 22,3 Prozent der Kindertageseinrichtungen geöffnet (leichter Rückgang von -2,4 Prozentpunkten), aber dafür war ein Anstieg der Zahl der Einrichtungen mit 9–11 Stunden Öffnungszeit zu beobachten.

Die Inanspruchnahme der Richtlinie Kita-Betreuung in den letzten Jahren zeigt ganz leicht rückläufige Kinderzahlen: In den Jahren 2021 und 2022 wurde noch für 33.976 und 33.918 Kinder eine Förderung beantragt, in den Jahren 2023 und 2024 waren es 32.695 und 31.667 Kinder. Während zunächst Corona hier eine Rolle spielte, scheinen es nun Veränderungen in der Arbeitswelt (Stichwort: Home-Office-Regelungen) zu sein. Weiterhin ist eine anhaltend sinkende Geburtenrate Grund für die

geringere Anzahl der förderberechtigten Kinder. Alle Landkreise und kreisfreien Städte haben in der Vergangenheit Anträge gestellt.

Die Forderung der Akteure im Land, eine gesetzliche Regelung zur Personalbemessung auch für sehr lange Betreuungszeiten zu etablieren, kann aktuell nicht in eine Gesetzesinitiative einfließen. Auf Grund der enormen Belastungen, vor denen der Landeshaushalt steht und auch künftig stehen wird, muss dieses Vorhaben derzeit zurückgestellt werden. Zugleich soll bis zum Jahr 2027 eine neue Kita-Finanzierung entwickelt und zum 1. Januar 2027 eingeführt werden. Der Aspekt sehr langer Betreuungsumfänge soll in diesem Kontext berücksichtigt werden. Um den Trägern aber die Härte einer plötzlichen Beendigung der Richtlinie Kita-Betreuung zu ersparen und aufgrund der entsprechenden Rückmeldungen in den verschiedenen Gremien (insbesondere die Jugendamtsleiterrunde im Dezember 2024 und der UA Kita im Dezember 2024 sind hier zu nennen) wurde die nun intendierte Lösung gefunden, die Richtlinie für ein weiteres Jahr zu verlängern und dann Ende 2025 zu beenden.

Das Land Brandenburg hat sich damit dazu entschieden, die Kommunen weiterhin bei der Erfüllung ihrer kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe durch ein Förderprogramm zu unterstützen. Dies folgt auch den von den Verbänden und kommunalen Spitzenverbänden geforderten Prioritäten bei der Umsetzung des KiQuTG. Den haushalterischen Zwängen wird Rechnung getragen, indem eine leichte Absenkung der Pauschale von 600 auf 500 Euro erfolgt.

## **Maßnahme 2 – Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10**

In Brandenburg galt bis zum 31. Juli 2020, dass eine Fachkraft rechnerisch für 11 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung zuständig war (0,8:11 war der rechnerische Schlüssel für Kinder mit einer Betreuungszeit von 6 Stunden, also im Mindestbetreuungsumfang).

Seit dem 1. August 2020 wurde eine Verbesserung realisiert; es ist nun eine Fachkraft für 10 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung zuständig (0,8:10 ist die Personalbemessung für Kinder im Mindestbetreuungsumfang von 6 Stunden Betreuungszeit). Die Verbesserung erfolgte schrittweise, da jeder Schritt einen großen Bedarf an notwendigem pädagogischem Personal mit sich zieht, der auch gedeckt werden muss. Rein rechnerisch können zusätzlich 690 Fachkräfte (VZÄ) eingestellt werden; in der Realität werden häufig auch Arbeitsverträge aufgestockt und in kleineren Einrichtungen können – aufgrund der geringeren Anzahl betreuter Kinder – keine ganzen Stellen geschaffen werden.

Fachlich wird eine Fachkraft-Kind-Relation von 1:9 für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt empfohlen (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung 2024, S. 21). Die Zahlen aus dem Monitoringbericht zum KiQuTG 2023 zeigen, dass Brandenburg mit einem rechnerischen Personal-Kind-Schlüssel (Daten für 2022) in der entsprechenden Altersgruppe mit 9,4 besser als im ostdeutschen Mittel (9,9) und Spitzenreiter bei den ostdeutschen Flächenländern ist; auch ist im Vergleich zum Vorjahr 2021 eine leichte Verbesserung von 9,5 auf 9,4 zu beobachten (BMFSFJ, 2024).

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

#### **Maßnahme 3 – Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“**

Die Deckung des bestehenden und zukünftigen Fachkräftebedarfs ist weiterhin auch im Feld der Kindertagesbetreuung eine Herausforderung. Dabei stellt sich die Situation im Land sehr unterschiedlich dar: Mancherorts entspannt sich die Fachkräftesituation bereits aufgrund rückläufiger Kinderzahlen, insbesondere im Großraum Berlin ist dies aber nicht der Fall, und auch der gemeinsame Fachkräftemarkt führt hier eher zu andauernden Engpässen. Das Land Brandenburg hat bereits zahlreiche Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -qualifizierung getroffen (vgl. „Fachkräftebericht für den Bereich der Kindertagesbetreuung 2018“: [https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/fachkraeftebericht\\_kita.pdf](https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/fachkraeftebericht_kita.pdf), „Ergänzungen zur Personalbedarfsprognose für Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe und ausgewählte Bereiche der Schule in Brandenburg“: [https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/175-20\\_anhang\\_strategiepapier\\_ergaenzung\\_zur\\_personalbedarfsprognose.pdf](https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/175-20_anhang_strategiepapier_ergaenzung_zur_personalbedarfsprognose.pdf)).

Zentral waren dabei die Öffnung der Kita-Personalverordnung für den Quer- und Seiteneinstieg und die Schaffung einer vergüteten praxisintegrierten Ausbildung durch Anrechnung auf das notwendige pädagogische Personal gemäß KitaG. Um einerseits Träger dazu anzuregen, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, und andererseits eine qualifizierte Praxisanleitung zu stärken, wurde im Jahr 2012 das Landesprogramm „Zeit für Anleitung“ auf den Weg gebracht. Bereits zum 1. August 2019 erfolgte eine qualitative Neuausrichtung des bisherigen Landesprogramms „Zeit für Anleitung“, nach der nunmehr drei Anleitungsstunden pro Woche für Kindertageseinrichtungen im vorschulischen Bereich finanziert werden, mit der Auflage, die „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ dabei verbindlich anzuwenden, um die praktische Ausbildung in Kindertagesstätten und die Kooperation der Lernorte Schule und Praxis systematischer zu verzahnen und damit zu verbessern. In den vergangenen 15 Jahren wurden die Ausbildungskapazitäten an den Fachschulen für Sozialwesen im Land Brandenburg, insbesondere die für angehende Erzieherinnen und Erzieher, erheblich ausgebaut, um dem gestiegenen Bedarf der Abnehmerseite wie auch dem gestiegenen Interesse an dem Beruf zu entsprechen. Eine qualitativ hochwertige und kontinuierliche Anleitungspraxis ist dabei auch für die Kräfte im Quer- und Seiteneinstieg unerlässlich, zumal diese von Anfang an auf das notwendige pädagogische Personal angerechnet werden.

Angesichts kontinuierlich steigender Anforderungen an die Kindertagesbetreuung und eines anhaltend hohen Personalbedarfs müssen die Anstrengungen verstärkt werden, um die Ausbildungsbedingungen weiter zu verbessern. So können noch mehr Menschen für eine Beschäftigung in diesem Bereich interessiert werden. Eine intensivere Begleitung während der Ausbildung würde deren Qualität erhöhen und weitere Einrichtungsträger und Teams für die Ausbildung gewinnen. Gleichzeitig könnte die Ausbildungsqualität durch den verbindlichen Einsatz der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ flächendeckend erhöht werden. Mit Blick auf die Qualifikationsstruktur des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg machen Personen

mit einem einschlägigen fachschulischen Abschluss, d.h. staatlich anerkannte Erzieherinnen bzw. staatlich anerkannte Erzieher, den überwiegenden Anteil aus (83,9 %<sup>10</sup>). Das impliziert ein überdurchschnittlich hohes und homogenes Qualifikationsniveau der Kräfte und Teams in den Kindertagesstätten im Land Brandenburg. Um das hohe Qualifikationsniveau beizubehalten und die Kerngruppe des pädagogischen Personals in den Kindertagesstätten während der Ausbildung auch weiterhin praxisnah anleiten und begleiten zu können, soll die Maßnahme im Handlungsfeld 3 auch in 2025 und 2026 fortgesetzt werden. Die Ansätze für diesen Förderschwerpunkt wurden dem Bedarf angepasst.

Im Monitoringbericht zum KiQuTG 2023 wird deutlich, dass bei den Zeitkontingenten für Praxisanleitung große Unterschiede zwischen den Ländern bestehen: So regelten in Berlin und Brandenburg mit über 60 Prozent anteilig die meisten der ausbildenden Kindertageseinrichtungen Zeitkontingente für die Anleitung vertraglich.

## **Handlungsfeld 5 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung**

### **Maßnahme 4 – Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“**

Die Auswahl dieser Maßnahme beruhte auf folgender Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019: Säuglinge und Kleinkinder im Alter von 0 bis 3 Jahren sollten sich nach den nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 2016: Sonderheft 03: Nationale Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung; Köln) so viel wie möglich bewegen und so wenig wie möglich in ihrem natürlichen Bewegungsdrang gehindert werden, wobei auf sichere Umgebungsbedingungen zu achten ist. Auch für Kindergartenkinder im Alter von 4 bis 6 Jahren soll eine Bewegungszeit von 180 Minuten am Tag und mehr erreicht werden. Diese Aktivitäten sollen aus angeleiteter und nicht angeleiteter Bewegung bestehen. Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) gab am 24. April 2019 erstmals Empfehlungen ab, wie viel Zeit sich Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren bewegen sollen, und bezeichnet die frühe Kindheit als eine Periode, in der sich der Körper und die Kognitionen rasant entwickeln, die Gewohnheiten der Kinder formen und der familiäre Lebensstil offen ist für Veränderungen und Anpassung. Die WHO empfiehlt für Kinder unter einem Jahr, mindestens 30 Minuten am Tag körperlich aktiv zu sein. Für Kinder zwischen 1 und 4 Jahren wird empfohlen, 180 Minuten täglich körperlich aktiv zu sein, wovon bei den 3 bis 4 Jahre alten Kindern 60 Minuten mit moderater bis stark anstrengender Aktivität verbracht werden sollen.

Die Ergebnisse aktueller Studien zeigen nach wie vor, dass die Bewegungsintensitäten von Kindern weit unter den nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung und unter den Empfehlungen der WHO liegen. Aufgrund der Einschränkungen der Coronazeit und der daraus folgenden „Nachwirkungen“ hat sich der Bedarf weiter verstärkt. Die COPSY-Längsschnittstudie

---

<sup>10</sup> *Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Brandenburg 01. März 2024*;  
[https://download.statistik-berlin-brandenburg.de/3900251493a78c48/0729d95faec/SB\\_K05-07-00\\_2024j01\\_BB.pdf](https://download.statistik-berlin-brandenburg.de/3900251493a78c48/0729d95faec/SB_K05-07-00_2024j01_BB.pdf)

(2020–2022) untersuchte die Auswirkungen und Folgen der COVID-19-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – COrona und PSYche Die Ergebnisse zeigen, dass sich das Gesundheitsverhalten der Kinder und Jugendlichen noch weiter verschlechtert hat. Zehnmal mehr Kinder als vor der Pandemie machen überhaupt keinen Sport mehr. Studienleiterin Prof. Dr. Ravens-Sieberer sagt: „Sport ist ganz wesentlich für das psychische und physische Wohlbefinden. Neben der für die gesunde Entwicklung so wichtigen Bewegung treffen Kinder und Jugendliche beim Sport auch ihre Freunde, lernen, sich in eine Mannschaft einzuordnen und mit Konflikten, Siegen und Niederlagen umzugehen.“ (Quelle: PM zu den Ergebnissen der COPSY-Studie vom 10. Februar 2021<sup>11</sup>). Dies zeigt deutlich den Handlungsbedarf im Bereich der frühkindlichen Bewegungsförderung.

## **Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung**

### **Maßnahme 5 – Fortführung der Richtlinie Sprach-Kitas**

Der Monitoringbericht des BMFSFJ zum KiQuTG 2023 betont die Bedeutung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung für die sprachliche Entwicklung von Kindern. Bereits die im vergangenen Jahr veröffentlichten „Erweiterten Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ betonen die Potenziale von Alltagssituationen für die sprachliche Entwicklung von Kindern und greifen damit Impulse aus dem o.g. Monitoringbericht auf. Mit der Fortführung der Richtlinie Sprach-Kitas in den Jahren 2025 und 2026 werden ergänzend jene Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg gefördert, deren Einrichtungen überdurchschnittlich häufig von Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung besucht werden. Neben der durch die geförderte zusätzliche, auf sprachliche Bildung spezialisierte Fachkraft möglichen Multiplikation der Expertise zur alltagsintegrierten sprachlichen Bildung liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit mit Familien. Bereits im vergangenen Förderzeitraum spielte dabei auch Mehrsprachigkeit eine zentrale Rolle und greift damit die Entwicklung auf, dass auch im Land Brandenburg die Zahl von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache seit 2022 gestiegen ist. Die im Rahmen der Verwendungsnachweisverfahren eingereichten Sachberichte spiegeln einen hohen Bedarf der pädagogischen Fachkräfte wider, sich zu den Themen Sprachentwicklung und Sprachförderung bei Mehrsprachigkeit weiterzuentwickeln. Dies kann durch die Fortführung der Richtlinie gewährleistet werden.

Die über die Richtlinie geförderten Fachberatungen mit dem Schwerpunkt Sprache initiieren in ihren jeweiligen Verbänden vielfach Fort- und Weiterbildungen zu den Themen sprachliche Bildung und Sprachförderung. Der Monitoringbericht zum KiQuTG 2023 beschreibt das Land Brandenburg mit 44 Prozent als eines der Bundesländer mit der im Jahr 2022 vergleichsweise höchsten Teilnahmequote an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Literacy und Sprache (BMFSFJ, 2024). An diese positive Entwicklung kann durch die Fortführung der Richtlinie Sprach-Kitas angeknüpft werden.

---

<sup>11</sup> [pm20210210\\_ergebnisse\\_2\\_befragung\\_copsy-studie-\(2\)-1.pdf](#) bzw. [UKE – Pressemitteilung – COPSY-Studie: Kinder und Jugendliche leiden psychisch weiterhin stark unter Corona-Pandemie](#)

### **Maßnahme 6 – Modellprojekt Vorziehung Sprachstandfeststellung**

Das Land Brandenburg setzt flächendeckend ein strukturiertes Sprachförderprogramm im Jahr vor der Einschulung um. Gemäß Monitoringbericht zum KiQuTG 2023 ist Brandenburg damit eines der wenigen Bundesländer, das in Kleingruppen dieses Angebot verpflichtend im Kita-Alltag implementiert, wenn sich sprachliche Auffälligkeiten bei Kindern im Jahr vor der Einschulung zeigen (BMFSFJ, 2024).

Bei der Umsetzung von Sprachförderkonzepten betont der o. g. Monitoringbericht die Bedeutung der Beobachtung und Dokumentation des Sprachstands der Kinder, damit der Förderbedarf korrekt festgestellt werden kann. Das Land Brandenburg arbeitet seit vielen Jahren mit standardisierten Testverfahren zur Sprachstandsfeststellung. Im Jahr 2024 wurde ein neues Verfahren, das „Sprachscreening für das Vorschulalter“ (SSV), anerkannt, das bis zum 31. Juli 2027 sukzessive den bislang genutzten, mittlerweile veralteten „Kindersprachtest für das Vorschulalter“ (KISTE) ablösen soll. Dessen flächendeckende Umsetzung und Einführung soll mit der Maßnahme vorbereitet werden.

## 2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Im Land Brandenburg werden in der Förderperiode 2025–2026 im Wesentlichen die großen Maßnahmen der vergangenen Jahre fortgeführt. Im Handlungsfeld „Sprache“ wird mit der Richtlinie Sprach-Kitas eine Maßnahme neu verankert, die den Akteuren im Land bereits bekannt ist und als Landesprogramm Sprache sowie Bundesprogramm Sprache lange Jahre realisiert wurde. Die Vorgängerrichtlinie „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ ist als Landesprogramm „Sprach-Kitas“ in Fortführung des Bundesprogramms im Juni 2022 im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht worden.

In den entsprechenden Gremien des Landes wurde seit Herbst 2024 regelmäßig über die beabsichtigten Maßnahmen in den bereits vorher bedienten Handlungsfeldern informiert und es fanden fachliche Austauschrunden statt. Über die geplante neue Maßnahme im Handlungsfeld „Sprache“ wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls unterrichtet.

### **Unterausschuss Kita des Landes-Kinder- und Jugendausschusses des Landes Brandenburg (UA Kita) und Landes-Kinder- und Jugendausschuss (LKJA)**

Der in der mittlerweile zu Ende gegangenen Legislaturperiode etablierte Unterausschuss Kita (UA Kita des LKJA) wurde seit Anfang 2020 in die jeweiligen Verfahren der Fortschreibungen der Handlungs- und Finanzierungskonzepte eingebunden.

Auch für die Erarbeitung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts (HFK) für die Jahre 2025 und 2026 war das Gremium ein wichtiger zu unterrichtender Ausschuss. In der UA-Kita-Sitzung am 29. November 2024 wurde der Ausschuss über den Stand der frühen Überlegungen zur Umsetzung des KiQuTG in 2025 und 2026 informiert. Ein fachlicher Austausch insbesondere über die RL Kita-Betreuung fand in diesem Kontext statt.

In der Sitzung am 21. Februar 2025 wurde dann über den Stand der Verhandlungen mit dem Bund informiert und zu den neuen Maßnahmen unterrichtet.

Der LKJA selbst wurde am 24. Februar 2025 über die fortgeführten und neuen Maßnahmen im HFK 2025 und 2026 informiert.

### **Sitzung der Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter**

Das regelmäßig tagende Gremium der Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter im Land Brandenburg, das unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände alle 1 bis 2 Monate zusammenkommt, wurde seit dem Herbst 2024 in allen Sitzungen über den Fortgang der Überlegungen und Planungen zur Entwicklung des KiQuTG in der neuen Förderperiode unterrichtet.

So wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am 17. Oktober 2024, 12. Dezember 2024 und zuletzt am 13. Februar 2025 über den Stand der Abstimmungen und Planungen unterrichtet.

### **Landeskitaelternbeirat (LKEB)**

Das Beteiligungsgremium der Eltern hat in seiner Sitzung am 4. März 2025 Kenntnis über die geplante Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 erhalten.

Bei der Festlegung der Handlungsschwerpunkte des KiQuTG 2025/2026 wurden erneut insbesondere die Interessen von Familien berücksichtigt.

Ziel der Bemühungen im Land sind verlässliche und stabile Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern und ein familienfreundliches Lebensumfeld. Dazu zählt ein den Bedarfen der Familien entsprechendes kindgerechtes, qualitativ hochwertiges Angebot der Kindertagesbetreuung. Die Bestrebungen zur Verbesserung der Personalbemessung, die Berücksichtigung besonders langer Betreuungsbedarfe und die Maßnahmen in den Handlungsfeldern 3, 5 und 6 tragen diesem Ziel Rechnung.

Durch die Einrichtung der Kontakt- und Beratungsstelle Kita wurde zudem eine Anlaufstelle geschaffen, bei der Anfragen und Beschwerden von Eltern schneller fachlich bewertet und an die jeweils zuständigen Stellen weitergeleitet werden können.

## IV. Finanzierungskonzept

### 1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG

<b>Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG<sup>12</sup></b>			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023) <sup>13</sup>	56.440.000,00	56.440.000,00	112.880.000,00
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren <sup>14</sup>	6.109.254,09	51.000,00	
Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	62.549.254,09	56.491.000,00	118.989.254,09
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>13.069.745,91</i>	<i>4.841.000,00</i>	<i>17.910.745,91</i>
<b>Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen</b>			
	2025	2026	2025–2026
<b>Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG</b>			
Handlungsfeld „Personal-Kind-Schlüssel“, <b>Maßnahme 1</b>	16.000.000,00	0,00	16.000.000,00
Handlungsfeld „Personal-Kind-Schlüssel“, <b>Maßnahme 2</b>	34.504.754,09	44.591.500,00	79.096.254,09

<sup>12</sup> Alle Angaben in Euro.

<sup>13</sup> Das Land verwendet von den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln in 2025 und 2026 rd. 4.590.000 Euro pro Jahr für die Umsetzung von § 90 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019.

<sup>14</sup> Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	13.069.745,91	4.790.000,00	17.859.745,91
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, <b>Maßnahme 3</b>	5.550.000,00	5.550.000,00	11.100.000,00
Handlungsfeld „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“, <b>Maßnahme 4</b>	204.000,00	208.000,00	412.000,00
Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“, <b>Maßnahme 5</b>	5.866.500,00	5.866.500,00	11.733.000
Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“, <b>Maßnahme 6</b>	100.000,00	275.000,00	375.000,00
<b>Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG</b>			
Maßnahmen zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen, <b>Maßnahme 7</b>	273.000,00	0,00	273.000,00
<b>Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel</b>	<b>62.498.254,09</b>	<b>56.491.000,00</b>	<b>118.989.254,09</b>
<i>Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	13.069.745,91	4.790.000,00	17.859.745,91
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	51.000,00		

Für die **Maßnahme 1** ergeben sich die veranschlagten Mittel durch die Multiplikation der angenommenen Kinderzahl von 31.650 Kindern (die ausgehend von den Erfahrungen der letzten Jahre ermittelt wurde) mit der Pauschale in Höhe von 500 Euro je Kind und Jahr. Damit werden (aufgerundet) 16.000.000 Euro für 2025 veranschlagt. In 2026 sind hier keine Mittel veranschlagt, weil die Richtlinie Ende 2025 geordnet ausläuft.

Die Höhe der anteiligen Förderung der **Maßnahme 2** aus dem KiQuTG ergibt sich zum einen aus dem prognostizierten finanziellen Gesamtbedarf für die Verbesserung der Personalbemessung im Kindergarten von 1:11 auf 1:10 und andererseits der Höhe der Mittel aus dem KiQuTG, die nicht für andere Maßnahmen gebunden sind.

Für die **Maßnahme 3** werden für die Jahre 2025 und 2026 jeweils 5.550.000 Euro festgeschrieben. Damit können bis zu 1.375 Gutscheinen mit einem Gutscheinwert von (gerundet) 4.000 Euro eingesetzt werden und die Umsetzung wird finanziert.

Für **Maßnahme 4** wird ausgehend von einer angenommenen Personalkostensteigerung für die pädagogische Mitarbeiterin im Projekt ein moderater Anstieg der Kosten von 200.000 Euro in 2023 und 2024 auf 204.000 Euro in 2025 und 208.000 Euro in 2026 angenommen. Die Anzahl der erreichten Kitas bleibt dabei für die Kalkulation gleich.

Für **Maßnahme 5** werden unter Berücksichtigung der angestrebten Förderung von 192 Kindertageseinrichtungen mit je 27.500 Euro Förderung sowie 17 Fachberatungen mit je 34.500 Euro Förderung insgesamt 5.866.500,00 Euro in 2025 und 2025 veranschlagt.

Die ebenfalls im Handlungsfeld Sprache angesiedelte **Maßnahme 6** soll mit 100.000 Euro in 2025 und 275.000 Euro in 2026 ausfinanziert werden.

Die **Maßnahme 7** wird 2025 für ein Jahr in unveränderter Höhe weiter finanziert. Insbesondere die zwei Personalkostenstellen aber auch die Mittel für die Landkreise und kreisfreien Städte zur verwaltungsseitigen Umsetzung der Maßgaben der Kreiselternbeiräte wird hierbei finanziert. Anfallende Kostensteigerungen werden aus dem Landeshaushalt finanziert.

## 2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Die finanzielle Kontrolle erfolgt über den Einzelplan 05 TGr. 66.

### **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

**Maßnahme 1 – Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist**

Die Mittelverwendung erfolgt über eine fortgeschriebene Förderrichtlinie 2025. Die Zuwendung wird in Form eines Zuwendungsbescheides festgelegt. Die Mittelauszahlung erfolgt in 2025 bis zum 30. Juni an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von 70 Prozent und bis zum 15. Oktober in Höhe von 30 Prozent. Die Verwendungsnachweise werden bis zum 30. Juni des der Bewilligung folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde eingereicht.

### **Maßnahme 2 – Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1 : 10**

Der Nachweis erfolgt ausgabenseitig im Haushalt des MBS, EP 05. Der Titel für die Landeszuschüsse wird für den Ausgleich der Verbesserung der Personalbemessung aus der TGr. 66 (Mittel KiQuTG) verstärkt.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

**Maßnahme 3 – Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“**

Der geplante Mittelfluss verläuft bedarfsentsprechend nach Auszahlungsanmeldung durch den Maßnahmenträger aufgrund der auszahlungsfähigen Gutscheine zu zwei festen Auszahlungsterminen jährlich zum 15. Juni (abweichend davon in 2025 erst zum 15. Juli) und 15. November. Der Nachweis erfolgt über die Ausweisung der Anzahl der ausgereichten Gutscheine und die Anzahl der angeleiteten Kräfte.

## **Handlungsfeld 5 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung**

### **Maßnahme 4 – Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“**

Die Maßnahme wird im Wege einer Projektfinanzierung umgesetzt. Der geplante Mittelfluss verläuft bedarfsentsprechend nach Auszahlungsanmeldung durch den Maßnahmenträger. Der Nachweis erfolgt über einen Verwendungsnachweis mit der Ausweisung der Anzahl der besuchten Kitas und, soweit möglich, der beteiligten Fachkräfte, Kinder und Eltern sowie der sonstigen Fortbildungsmaßnahmen. Die Maßnahme wird als jeweils einjährige Maßnahme angelegt; der Verwendungsnachweis für 2025 wird bis zum 30. Juni 2026 gelegt und der Verwendungsnachweis für 2026 bis zum 30. Juni 2027.

## **Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung**

### **Maßnahme 5 – Fortführung der Richtlinie Sprach-Kitas**

Die Mittelverwendung erfolgt über eine fortgeschriebene Förderrichtlinie 2025–2026. Die Zuwendung wird in Form eines Zuwendungsbescheides festgelegt. Die Mittelauszahlung erfolgt in beiden Jahren nach Anforderung für jeweils ein Halbjahr an die Träger der geförderten Kindertagesstätten. Die Verwendungsnachweise werden bis zum 30. April des der Bewilligung folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde eingereicht.

### **Maßnahme 6 – Modellprojekt Vorziehung Sprachstandfeststellung**

Die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts wird im Rahmen eines Vergabeverfahrens realisiert, das vertraglich in 2025 und 2026 Auszahlungsraten für die im entsprechenden Zeitraum zu erbringenden Leistungen vorsieht. Der Auftragnehmer stellt, vertraglich geregelt, Rechnungen zu den vereinbarten Auszahlungsraten.

Die am Modellprojekt teilnehmenden Kindertagesstätten beantragen über ihren Träger den geleisteten Mehraufwand, der anhand der Anzahl der teilnehmenden Kinder nachgewiesen wird.

## **Maßnahmen zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen**

### **Maßnahme 7 – Verbesserung der Elternarbeit durch**

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirates,**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung.**

Der Nachweis erfolgt ausgabenseitig im Haushalt des MBS, EP 05, TGr. 66.